



**HAUSHALTSSATZUNG und  
HAUSHALTSPLAN der Gemeinde  
Gärtringen für das Haushaltsjahr 2024**

Einwohneranzahl der Gemeinde  
30.06.2023 (Zensus)

12.832 EW

Gesamtfläche des Gemeindegebietes  
Gemarkungsfläche Gärtringen  
Gemarkungsfläche Rohrau  
zusammen (31.12.2021)

13.812.388 m<sup>2</sup>  
6.398.495 m<sup>2</sup>  
20.210.883 m<sup>2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

---

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	5
2. Vorbericht	7
• Haushaltserlass 2024	
• Erläuterungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024	
3. Aufbau Haushalt 2024	
• Erläuterung der Haushaltsstruktur mit Angabe über Schlüsselprodukte	35
• Übersicht über Budgets / Querschnittbudgets	38
4. Statistische Angaben	41-54
• Übersicht über die Höhe der Hebesätze	
• Entwicklung der Einwohnerzahlen	
• Entwicklung der Schülerzahlen	
• Entwicklung der Sachkostenbeiträge / Schulbudget	
• Entwicklung der Kinderbetreuung	
• Übersicht über Gebühren und Beiträge	
5. Gesamtergebnishaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	56
6. Gesamtfinanzhaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	57
7. Darstellung der Investitionsmaßnahmen	58-92
8. Haushaltsquerschnitt	93-94
9. <u>Teilhaushalte 2024 inkl. Finanzplanung</u>	
Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung	95 - 134
Teilhaushalt 2: Sicherheit, Ordnung und Mobilität	135 - 164
Teilhaushalt 3: Bildung und Betreuung	165 - 216
Teilhaushalt 4: Kultur und Soziales	217 - 248
Teilhaushalt 5: Sport und Freibad	249 - 272
Teilhaushalt 6: Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung	273 - 306
Teilhaushalt 7: Wirtschaft, Umwelt, Natur	307 - 334
Teilhaushalt 8: Allgemeine Finanzverwaltung	335 - 344
10. <u>Anlagen zum Haushaltsplan</u>	
Anlage 1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024	347-353
Anlage 2 Sammelnachweis für die Personalausgaben	354
Anlage 3 Sammelnachweis über die Bewirtschaftungskosten	355
Anlage 4 Sammelnachweis über die Geschäftsaufwendungen	356
Anlage 5 Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Tiefbau	357-359
Anlage 6 Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Hochbau	360-364
Anlage 7 Übersicht über Beitragsleistungen an Verbände, Vereine und Schulen	365-369
Anlage 8 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	370-371
Anlage 9 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	372
Anlage 10 Übersicht über die Rückstellungen	373
Anlage 11 Berechnung der Zuweisungen und Umlagen	

Finanzausgleich (FAG)	374-378
Anlage 12 Vermögensübersicht 2019	379
Anlage 13 Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität	380
Anlage 14 Übersicht über die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen	381
11. <u>Anlage 15 - Wirtschaftsplan Wasserwerk 2024</u>	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024	385-386
Vorbericht Wasserwerk	387-391
Erfolgsplan- und Liquiditätsplan	392-393
Darstellung der Investitionsmaßnahmen	394-400
Teilerfolgspläne 2024 inkl. Finanzplanung	401-406
Stellenübersicht	407
Darstellung der Liquidität	408
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	409



## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Gärtringen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	40.843.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	40.815.900
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>27.700</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>27.700</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.777.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.454.800
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>2.322.700</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.703.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	23.587.600
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-13.884.000</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-11.561.300</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	340.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.660.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.901.300

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

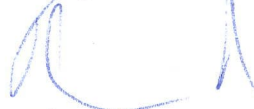
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.400.000 EUR.

Gärtringen, den 19.12.2023

Bürgermeisteramt



Riesch  
Bürgermeister

### Nachrichtlich:Steuersätze

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 06.12.2022 beschlossenen gesonderten Realsteuerhebesatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen demnach:

- |                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| <u>1.</u> für die Grundsteuer                                      |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge,                                             |          |
| <u>2.</u> für die Gewerbesteuer auf                                | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge.                                             |          |

## **Vorwort / Vorbericht - § 6 GemHVO**

Der Vorbericht entspricht in seiner Bedeutung und seinem wesentlichen Inhalt dem handelsrechtlichen Lagebericht. Nach § 6 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

*Spätestens mit der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 gerieten die kommunalen Haushalte in Schieflage. Geplante Einnahmen bei der Gewerbesteuer sind vielerorts eingebrochen. Lieferzeiten erlangten ungeahnte Sphären und Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie erschwerten die Planung des Haushaltes 2021 sowie die Umsetzung in den entsprechenden Haushaltsjahren. Mit Abklingen der Corona-Pandemie sahen die Kämmereien wieder ein Licht am Ende des Finanztunnels. Doch im Frühjahr 2022 brachte der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Welt erneut ins Wanken. Die Sicherheit der bundes- und kommunalen Infrastruktur wird seither in Frage gestellt. Die Angst vor Blackouts aufgrund Ausfall des Stromnetzes sowie eine Überlastung der privaten sowie öffentlicher Haushalte belastet die Menschen.*

*Auch für die Gemeinde Gärtringen hat der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine enorme Auswirkungen. So sind im Investitionsprogramm Maßnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur im Rahmen des Katastrophenschutzes -> Anschaffung (mobiler) Notstromaggregate sowie die Teilnahme der Gemeinde am Aufbau flächendeckendes Sirenenetz vom Landkreis - eingeplant.*

*Im Ergebnishaushalt sind die Auswirkungen insbesondere im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten (Anlage 3) ersichtlich. Um rund 44% steigen die Bewirtschaftungskosten im Vergleich zu den Planansätzen im Jahr 2022. Die Steigerungen betreffen vor allem die Betriebskosten für Heizung als auch die Stromkosten.*

Die bereits im Haushalt 2023 erwähnten Auswirkungen der letzten Jahre wirken sich auch auf das Haushaltsjahr 2024 aus. Die Belastung der gestiegenen Strompreise ist mindestens noch bis zum Ende der Vertragslaufzeit 2025 zu spüren. Fraglich wie sich der Preis pro kWh in der Zukunft entwickeln wird.

Eine große monetäre Belastung wird für den Haushalt die Einigung im Tarifvertrag öffentlicher Dienst aus dem Frühjahr / Sommer 2023.

Entgelterhöhung nach 14 Monaten Verzögerung:

01.01.2023: keine Erhöhung ("Nullrunde"), 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%, mindestens insgesamt 340 €.

Auf Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) wurden die Personalkosten für das Jahr 2024 mit einer 10,5%-Steigerung ggü. dem Jahr 2023 berechnet. Für den Gemeindehaushalt bedeutet dies gegenüber dem Ansatz 2024 aus dem Haushalt 2023 eine Steigerung um 1,4 Mio. €. Dies ist ein enormer Sprung und belastet den Gemeindehaushalt. Ohne genügendes Personal

ist das Leistungsspektrum der Aufgaben jedoch auch nicht zu stemmen, in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist inzwischen der Fachkräftemangel stark ausgeprägt.

**Umso erfreulicher ist es, dass es dank steigender Steuereinnahmen gelungen ist, für 2024 einen leicht positiven Wert im ordentlichen Ergebnis zu planen.**

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenem Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt ist das Investitionsprogramm ein wichtiger Bestandteil der Haushaltsplanung. **Für die Gemeinde Gärtringen stehen bedeutende Jahre an.** Große Investitionen wie der Neubau der Ludwig-Uhland-Halle, der Bau des Kinderhauses Am S-Bahnhof, die Freibadsanierung und viele weitere investive Maßnahmen (u.a. Sanierung PRS, Sanierung THR, Neubau Mensa) sind geplant und in den Folgejahren finanziell zu stemmen. In den Jahren 2024 – 2027 beläuft sich der Betrag für die Auszahlungen für Baumaßnahmen auf rund 54 Millionen €. Diese Summe kann nur durch mehrere Bestandteile gestemmt werden.

- Vorhandene Liquidität – Sicherung der eigenen Finanzmittel durch Steuern und Gebühren
- Liquidität durch Entwicklung der Bau- und Gewerbegebiete
- Fördermittel
- Kreditaufnahmen.

Eine Kreditaufnahme ist in den Jahren 2024-2027 in Summe von 21,5 Millionen € geplant. Die Differenz zu den 54,7 Millionen €, also 33,2 Millionen €, werden durch die eigene Liquidität, die Entwicklung der Bau- und Gewerbegebiete als auch durch Fördermittel gedeckt.

Ziel der Gemeinde Gärtringen ist es, sich frühzeitig um Förderprogramme zu bemühen um für alle investiven baulichen Maßnahmen eine Förderung zu erhalten. Die Finanzierung des Finanzhaushalts wird durch Fördermittel begünstigt. Auch die Abschreibungen im Ergebnishaushalt für das neu erschaffene Anlagegut werden durch Auflösungen des Zuschusses – analog der Nutzungsdauer des Anlageguts – reduziert.

Sollte sich in den Haushaltsjahren 2024-2027 eine Verbesserung der Planansätze ergeben, wird selbstverständlich die Kreditaufnahme nur im notwendigen Bereich erfolgen.

Aufgrund der Wichtigkeit des kommunalen Finanzausgleichs für den Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes als auch für die Liquidität der Gemeinde Gärtringen ist der Haushaltserlass 2024 nachfolgend mit den Orientierungsdaten aufgeführt:

### **Haushalterlass 2024 / Orientierungsdaten vom 18.07.2023**

#### Allgemeine Hinweise:

Vom 9. bis 11. Mai 2023 fand die 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2027.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Gegenüber den Annahmen in der Herbstprojektion 2022 stellt sich die gesamtwirtschaftliche Ausgangslage darin besser dar. Insgesamt wird für 2023 in der Frühjahrsprojektion mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 0,4 % gerechnet; in der Herbstprojektion waren es noch -0,4 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt wurden



Veränderungsraten von +6,1 % für das Jahr 2023, +4,0 % für das Jahr 2024 sowie von je +2,8 % für die Jahre 2025 bis 2027 projiziert.

Den Ergebnissen der 164. Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2022 prognostiziert. Die Differenz zum Ergebnis der letzten Steuerschätzung resultiert zu einem Großteil aus den Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen, insbesondere des Inflationsausgleichsgesetzes sowie des Jahressteuergesetzes.

Für das Jahr 2023 werden für alle staatlichen Ebenen Steuereinnahmen in Höhe von 920,6 Mrd. Euro und für das Jahr 2024 von 962,2 Mrd. Euro prognostiziert

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2022 fallen die Steuereinnahmen im Jahr 2023 um -16,8 Mrd. Euro und im Jahr 2024 um -30,8 Mrd. Euro geringer aus. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 7,2 Mrd. Euro bzw. 14,2 Mrd. Euro, für die Länder von 9,3 Mrd. Euro bzw. 12,5 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,7 Mrd. Euro bzw. 3,4 Mrd. Euro. Nach Regionalisierung der Daten ist beim Land Baden-Württemberg im laufenden Jahr 2023 mit Nettosteuermindereinnahmen von 345 Mio. Euro und im Jahr 2024 von 69 Mio. Euro auszugehen, während die Kommunen mit Mehreinnahmen von 220 Mio. Euro im Jahr 2023 und 42 Mio. Euro im Jahr 2024 rechnen können

#### Orientierungsdaten:

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2023 und berücksichtigen aus Vorsorgegründen ergänzend die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz). Bei den Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich wurde der Entwurf des mittlerweile verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung und die vorgesehene Änderung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG auf 918,8 Mio. Euro im Jahr 2023 und auf 788,4 Mio. Euro im Jahr 2024 (Drucksache 17/4684) berücksichtigt.

Die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden ab dem Jahr 2024 sind noch nicht festgelegt. Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden daher noch die Schlüsselzahlen des Jahres 2023 verwendet. Eine Aktualisierung der Daten wird nach der Steuerschätzung im Oktober 2023 erfolgen. (Anmerkung Kämmerei: Festlegung der Schlüsselzahlen ist mittlerweile erfolgt und im Plan (Anlage 11) berücksichtigt)

#### Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2024 ff.

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2023 wie folgt entwickeln.

	2024	2025	2026	2027
<b>Steuerschätzung Mai 2023</b> in Mio. Euro				
Grundsteuer A	46	46	46	46
Grundsteuer B	1.942	1.965	1.987	2.010
Gewerbsteuer (netto)	9.676	10.326	10.824	11.159
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.931	8.478	8.945	9.342
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.186	1.221	1.244	1.268
Sonstige Steuern *	332	327	332	336
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>21.113</b>	<b>22.363</b>	<b>23.378</b>	<b>24.161</b>

*\*\*ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben  
Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

Für die Gewerbsteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2024 voraussichtlich 35 %.

#### 4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2024

##### 4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

##### **4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)**

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 117 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.967 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

##### **4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)**

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt. Der Faktor Einwohnerdichte beträgt 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl. Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.661,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.827,10
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.943,40
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.076,30
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.242,40
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.574,60
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.973,20
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.089,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	83,10
10 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	91,40
15 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	99,70
20 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	116,30
25 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	132,90
mehr als 30 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	149,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

#### **4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)**

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 194 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

#### **4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)**

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 875 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

#### **4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 636,3 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2024 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

#### **4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)**

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

#### 4.4 Sonstige Zuweisungen

##### **4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16 ff. FAG)**

###### **4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)**

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2024 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

###### **4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)**

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2024 gegenüber dem Jahr 2023 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	+/- 0 %
Realschulen	+ rd. 7 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 4 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	- rd. 4 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 3 %

###### **4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

#### 4.4.6 Verkehrslastenausgleich

##### **4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG**

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

#### **4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

#### **4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

#### **4.4.7 Kinderbetreuung**

##### **4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

##### **4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG i.V. m. § 39 Absatz 42 FAG)**

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2023 zu Grunde zu legen.

##### **4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)**

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

#### **4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG i. V. m. § 1 Absatz 6 Kindertagesstättenverordnung)**

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit soll im Jahr 2024 mit einem Betrag von 170,4 Millionen Euro erfolgen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen wurden mit dem am 28. Juni 2023 vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung geschaffen. Die entsprechenden Regelungen treten in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben. Das Kultusministerium wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekanntgeben.

Die Verteilung soll nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen erfolgen. Neben den Rechtsgrundlagen liegen auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

#### **4.5 Bemessungsgrundlagen**

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

### **5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027**

#### **5.1 Familienleistungsausgleich**

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2023 wie folgt prognostiziert:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
	<i>in Mio. Euro</i>		
<b>Familienleistungsausgleich</b>	660	676	693

#### **5.2 Sonstiges**

Weitere Hinweise für die Mittelfristige Finanzplanung, inklusive einem Ausblick zum Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2025, sind mit der Aktualisierung nach der Steuerschätzung im Oktober 2023 vorgesehen.

#### **Steuerschätzung Oktober 2023 vom 31.10.2023**

##### **Pressemitteilung Land BW**

Das Land muss in diesem Jahr insgesamt mit weniger Steuereinnahmen rechnen. Das ist das Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung. Danach liegen die Einnahmen 2023 um 182 Millionen Euro unter dem Haushaltsansatz für dieses Jahr.

Bislang hat das Land in diesem Jahr bis Ende September 544 Millionen Euro weniger Steuern eingenommen, als noch in der Oktober-Steuerschätzung 2022 prognostiziert. Die Oktober-Steuerschätzung 2022 war die Grundlage für den aktuellen Doppelhaushalt. Insofern müssen die Steuereinnahmen im Rest dieses Jahres noch mal steigen, um überhaupt auf das geschätzte Ergebnis von -182 Millionen Euro zu kommen.

Für das nächste Jahr sieht die Steuerschätzung wieder steigende Einnahmen in Höhe von 600 Millionen Euro gegenüber dem Haushaltsansatz vor.

Allerdings bedeuten auch diese prognostizierten Mehreinnahmen keine zusätzlichen finanziellen Spielräume. Denn inflationsbedingt hat auch das Land höhere Ausgaben.

*Finanzminister Dr. Danyal Bayaz: "Die Steuerschätzung ist ein weiterer Beleg dafür, dass wir uns in einer neuen finanzpolitischen Realität befinden. Zwar haben wir es unterm Strich mit einem minimalen Zuwachs bei den Steuereinnahmen zu tun, der aber von der weiterhin hohen Inflation aufgezehrt wird. Dank unserer vorausschauenden Finanzpolitik können wir das auffangen, weil wir finanziell vorgesorgt haben. Die Zeiten des Geldsegens durch immer wachsende Steuereinnahmen sind allerdings vorbei. Es gibt auf absehbare Zeit keine Spielräume für zusätzliche Ausgaben."*

Die Kommunen können im Vergleich zu Oktober-Steuerschätzung 2022 in diesem Jahr mit Mehreinnahmen von rund 887 Millionen Euro rechnen. Für das nächste Jahr werden Mehreinnahmen von 554 Millionen Euro prognostiziert.

### **Weitere Informationen**

Für die Jahre 2025 und 2026 sieht die Steuerschätzung Mehreinnahmen für das Land von 668 Millionen und 671 Millionen gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2022 vor.

Allerdings besteht für diese beiden Jahre eine strukturelle Deckungslücke von 2,8 Mrd. und 2,5 Mrd. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung. Diese Deckungslücke wird sich durch die Inflation und den bevorstehenden Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst voraussichtlich noch vergrößern

### **Regionalisierung durch Gemeindetag**

#### **Wesentliche Regionalisierungsergebnisse für 2023**

Für das laufende Jahr können die baden-württembergischen Kommunen mit **Steuereinnahmen** von insgesamt 20.912 Mio. Euro rechnen. Gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 entspricht das einem Prognoseplus von 620 Mio. Euro. Verglichen mit der Oktober-Steuerschätzung 2022 beläuft sich das Mehr auf 894 Mio. Euro - insoweit entwickeln sich die Einnahmeerwartungen gegenläufig zur bundesweiten Tendenz.

Bei der **Gewerbsteuer** (netto) sind im Jahr 2023 Einnahmen von 9.791 Mio. Euro zu erwarten (im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2023: plus 434 Mio. Euro, im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2022: plus 929 Mio. Euro). Beim **Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungsteuer** ist mit Einnahmen von 7.680 Mio. Euro zu rechnen (plus 160 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023, aber minus 78 Mio. Euro ggü. der Oktober-Steuerschätzung 2022).

Im kommunalen Finanzausgleich ist bei einer Gesamterwartung von 9.401 Mio. Euro mit Mehreinnahmen von 47 Mio. Euro gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 zu rechnen.

In Summe sollen sich die Einnahmen aus Steuern und kommunalem Finanzausgleich im laufenden Jahr auf 30.313 Mio. Euro belaufen.

### **Wesentliche Regionalisierungsergebnisse für die Folgejahre**

Das Finanzministerium geht bei der Summe der Steuerreinnahmen für

- 2024 von 21.459 Mio. Euro (+ 347 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2025 von 22.489 Mio. Euro (+126 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2026 von 23.347 Mio. Euro (- 31 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2027 von 24.332 Mio. Euro (+ 171 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2028 von 25.389 Mio. Euro

aus.

**Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung zeichnen sich danach vor allem bei der Gewerbesteuer ab, während die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungsteuer niedriger ausfallen sollen.**

Das Finanzministerium geht bei den **Gewerbesteuereinnahmen** (netto) für

- 2024 von 10.148 Mio. Euro (+ 472 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2025 von 10.525 Mio. Euro (+ 199 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2026 von 10.882 Mio. Euro (+ 58 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2027 von 11.369 Mio. Euro (+ 210 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2028 von 11.869 Mio. Euro

aus.

Beim **Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungsteuer** geht das Finanzministerium für

- 2024 von 7.795 Mio. Euro (- 135 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2025 von 8.379 Mio. Euro (- 99 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2026 von 8.823 Mio. Euro (- 122 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2027 von 9.264 Mio. Euro (- 78 Mio. Euro ggü. der Mai-Steuerschätzung 2023)
- 2028 von 9.764 Mio. Euro

aus.

### **Fazit / Vorbericht - § 6 GemHVO**

Dank realistischer Ansätze im Ergebnishaushalt und einer stabilen konjunkturellen Lage bei den Gewerbebetrieben in Gärtringen mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt (Gewerbesteuer), kann die Gemeinde Gärtringen den in § 80 (2) GemO geforderten „Haushaltsausgleich“, erfüllen.

### **Ausblick:**

Das Plus ist mit 27.700 € in 2024 gerade noch ausreichend. Für 2025 besagt die Prognose per mittelfristiger Finanzplanung ebenfalls einen kleinen Überschuss von 84.600 €. In „schwierige Lage“ gerät der Gemeindehaushalt mit Fertigstellung des Kinderhauses und der Ludwig-Uhland-Halle, also spätestens zum Jahr 2026. Hier ist ein Haushaltsausgleich mit dem aktuellen Niveau der Erträge und der Aufwendungen nicht mehr möglich.



Gründe hierfür sind gestiegene Kosten im Bereich „Zinsaufwendungen an Banken“ aufgrund der Kreditaufnahmen in den Jahren 2024-2026 als auch steigende Abschreibungen durch die dann fertiggestellten Bauwerke. (Mehraufwand etwa Plus von rund 400.000-500.000 €).

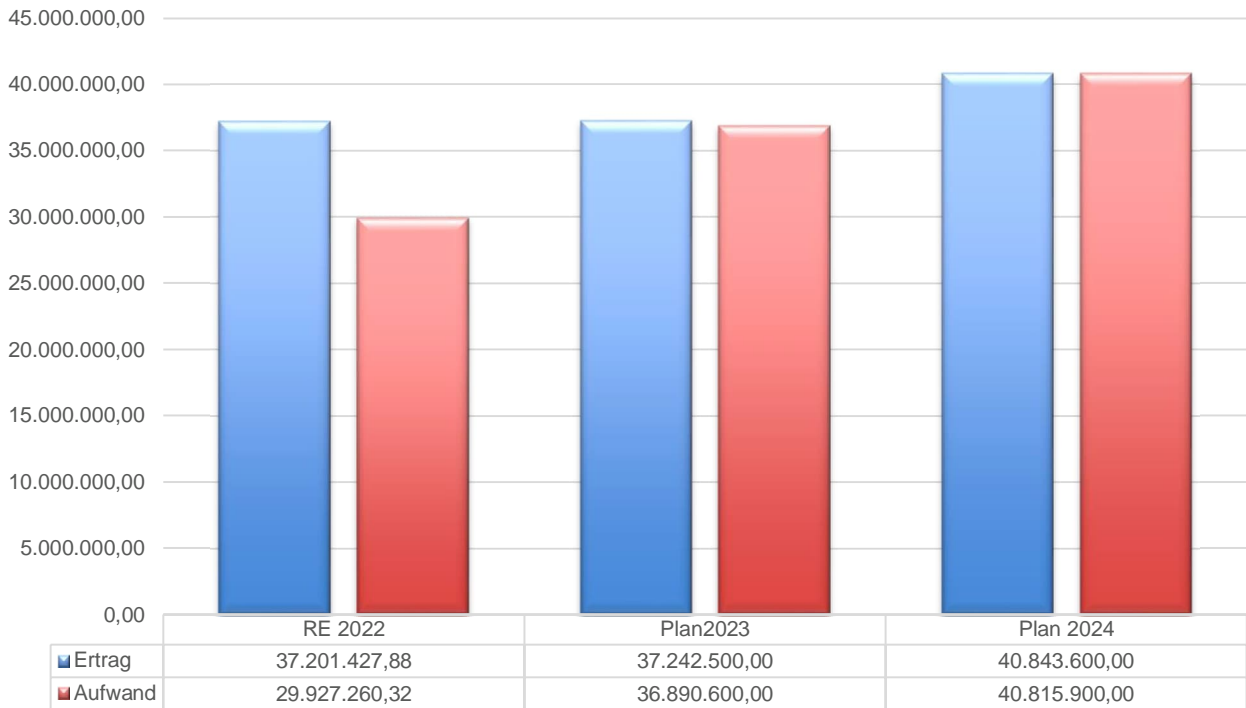
Darüber hinaus kommen steigende Personalkosten (%-Steigerung von 2024-2027 jährlich +5% - früher Kalkulation mit 3%) bis in das Jahr 2027 werden ~17,4 Mio. € erreicht, bei gleichbleibendem Personal mit Stand Stellenplan 2024 – und die Einplanung einer steigenden Kreisumlage aufgrund des Defizits des Kreises beim Klinikverbund.

Für die Gemeinde Gärtringen bedeutet dieser Ausblick in der mittelfristigen Finanzplanung, dass der Gestaltungsspielraum sich weiter reduziert. Nichtsdestotrotz müssen Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und im Tiefbau auch in Zukunft umgesetzt werden, diese sind in den Haushaltsjahren 2024-2027 enthalten. (*Anlage 5 und 6*). Auf der Aufwandsseite schätzt die Verwaltung die bisherigen Ansätze als realistisch ein. Dennoch hat für die Haushalte, spätestens ab 2026, eine Aufgabenkritik und Priorisierung zu erfolgen.

Ebenso ist zu prüfen welche Erträge maßvoll erhöht werden können um das Defizit in der mittelfristigen Finanzplanung zu reduzieren. Aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform 2025 hat die Gemeindeverwaltung auf eine Erhöhung des Hebesatzes 2024 verzichtet. 2026/2027 wird dies aber erforderlich werden. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 wird ebenfalls in Betracht gezogen, da hier die letzte Erhöhung zum 01.01.2014 stattfand. Darüber hinaus sind Verwaltungsgebühren, Kindergartengebühren und weitere Benutzungsgebühren im Jahr 2024 / 2025 zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.

November 2023  
Kämmereiamt Gärtringen

### Ergebnishaushalt - § 2 GemHVO

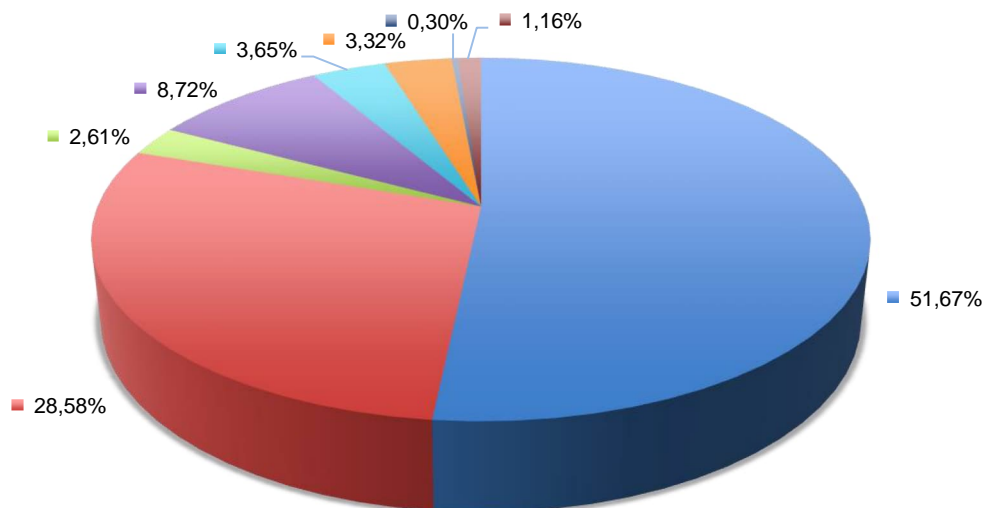


Ergebnishaushalt	€
Ordentliche Erträge	40.843.600
Ordentliche Aufwendungen	40.815.900
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>27.700</b>
Außerordentliche Erträge	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>Ergebnissaldo</b>	<b>27.700</b>

## Erträge des Ergebnishaushalts

Die Einnahmearten und die Rangfolge der Einnahmebeschaffung für die Gemeinden ist in § 78 GemO vorgeschrieben. Soweit wie möglich hat die Finanzierung aus Entgelten für Leistungen der Gemeinde (direkte Gegenleistung) zu erfolgen, danach aus Steuern als allgemeine Finanzierungsmittel für den Haushalt (ohne direkte Gegenleistung). Die Gebühren der Gemeinde sind über das ganze Leistungsspektrum der Gemeinde alljährlich zu kalkulieren und ggfs. anzupassen.

Die Steuereinnahmen unterscheiden sich zum einen in örtliche Steuern, die per Gemeindefestsetzung erhoben werden (Realsteuern, Hundesteuer, Vergnügungssteuer) sowie zum anderen in den für Kommunen festgeschriebenen Anteilen aus den Bundessteuern, die nach Schlüsselzahlen zugewiesen werden (Einkommen- und Umsatzsteueranteil).



- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuweisungen und Zuwendungen
- Aufgelöste Investitionszuw.
- Entgelte für öff. Leistungen
- Sonst. privatr. Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen
- Zinsen und ähnliche Erträge
- sonst. Ordentliche Erträge

Ertragsstruktur	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Vergleich
	€	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	19.070.600	21.104.600	2.034.000
2. Zuweisungen und Zuwendungen	10.687.800	11.674.200	986.400
3. Aufgelöste Investitionszuw.	1.065.200	1.064.800	- 400
5. Entgelte für öffentliche Leistungen	3.408.700	3.560.200	151.500
6. Sonst. privatr. Leistungsentgelte	1.175.200	1.489.700	314.500
7. Kostenerstattungen und Umlagen	1.314.200	1.357.100	42.900
8. Zinsen und ähnliche Erträge	27.000	121.200	94.200
10. sonstige ordentliche Erträge	493.800	471.800	- 22.000
<b>SUMME Ordentliche Erträge</b>	<b>37.242.500</b>	<b>40.843.600</b>	<b>3.601.100</b>



Die Schlüsselzahl entspricht dem Anteil einer Gemeinde, an dem auf das Bundesland entfallenden Steueraufkommen.

Der Einkommensteueranteil ist traditionell die höchste Einnahmeposition der Gemeinde und damit wichtigste Refinanzierungsquelle. Der Anteil am Ergebnishaushalt 2024 beträgt 26,24%. (Plan 2023 = 28,24 %, Plan 2022 = 27,03%), somit gut ein Viertel der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

<b>Anteil an der Umsatzsteuer</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>762.600 €</b>
	Plan 2023	639.000 €
	RE 2022	638.118 €

Seit dem Wegfall der Gewerbesteuer erhalten die Gemeinden als Ausgleich einen festgeschriebenen Anteil an der Umsatzsteuer.

Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt eine neue Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Alt: 0,0005631

Neu: 0,000643558

<b>Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>133.000 €</b>
	Plan 2023	126.000 €
	RE 2022	121.863 €

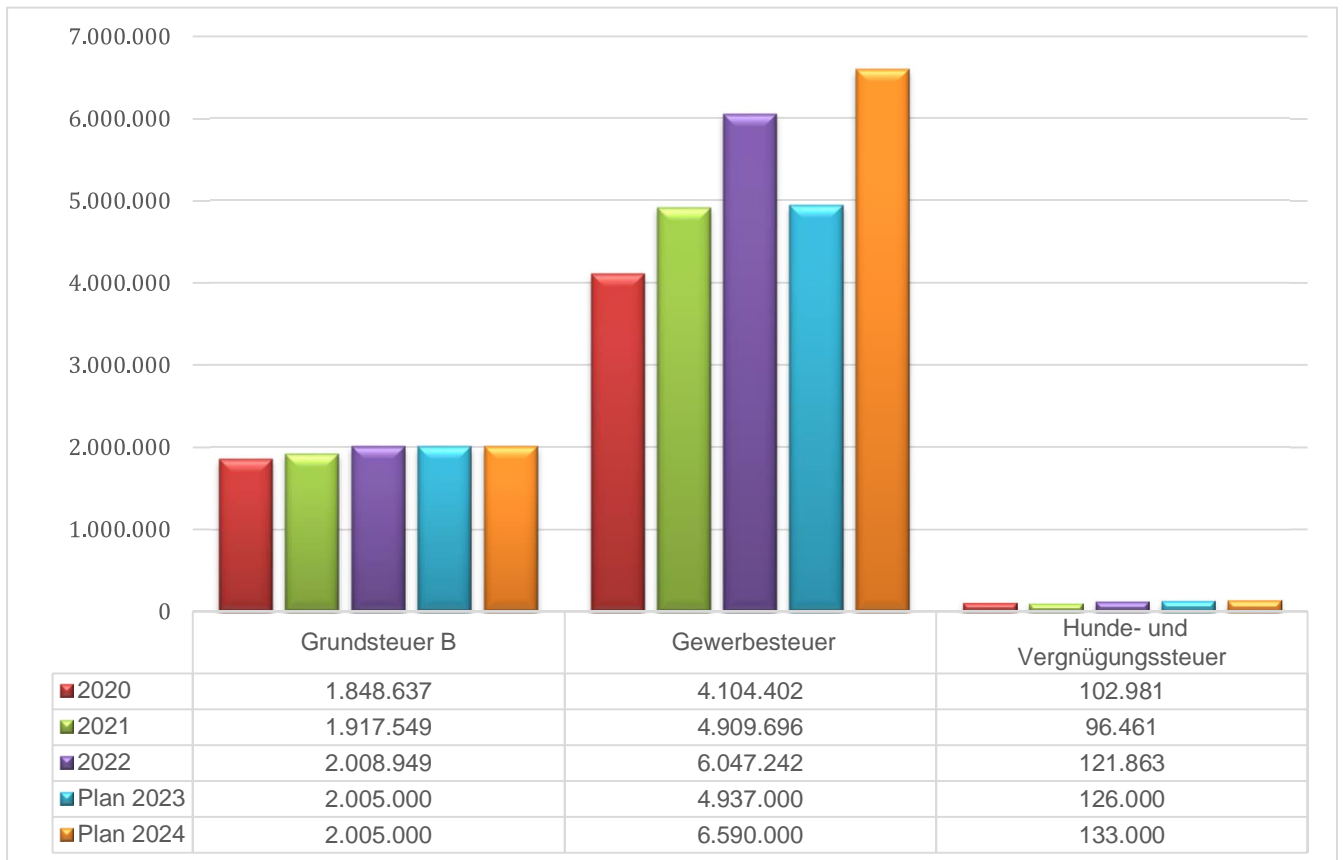
Hierunter fallen:

- die Hundesteuer <b>61.10.0000 30320000</b> mit	85.000 €
- die Vergnügungssteuer <b>61.10.0000-30310000</b> mit	48.000 €

Bei der Hundesteuer gab es für das Jahr 2020 eine Änderung. Die Besteuerung wurde pauschal um 20% erhöht. Dies gilt sowohl für den Ersthund, Zweithund und Kampfhund.

Die Corona-Pandemie hat für eine deutliche Zunahme von Hundehaltungen geführt.

Bei der Vergnügungssteuer ist seit 1.1.2020 der Spieleinsatz die Berechnungsgrundlage für die Steuererhebung.



**Familienleistungsausgleich**

<b>Plan 2024</b>	<b>881.900 €</b>
Plan 2023	828.000 €
RE 2022	807.227 €

Diesen Familienleistungsausgleich erhalten die Städte und Gemeinden seit der zum 01.01.1996 bei der Auszahlung des Kindergelds bewirkten Systemumstellung, die für die Länder und Gemeinden durch die Anrechnung der Kindergeldleistungen auf die Lohn- und Einkommensteuer Einbußen bei ihrem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer zur Folge hat. Zum Ausgleich dafür erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer.

**2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**

<b>Plan 2024</b>	<b>11.674.200 €</b>
Plan 2023	10.687.800 €
RE 2022	11.908.100 €

**Schlüsselzuweisungen (61.10.0000 - 31110000)**

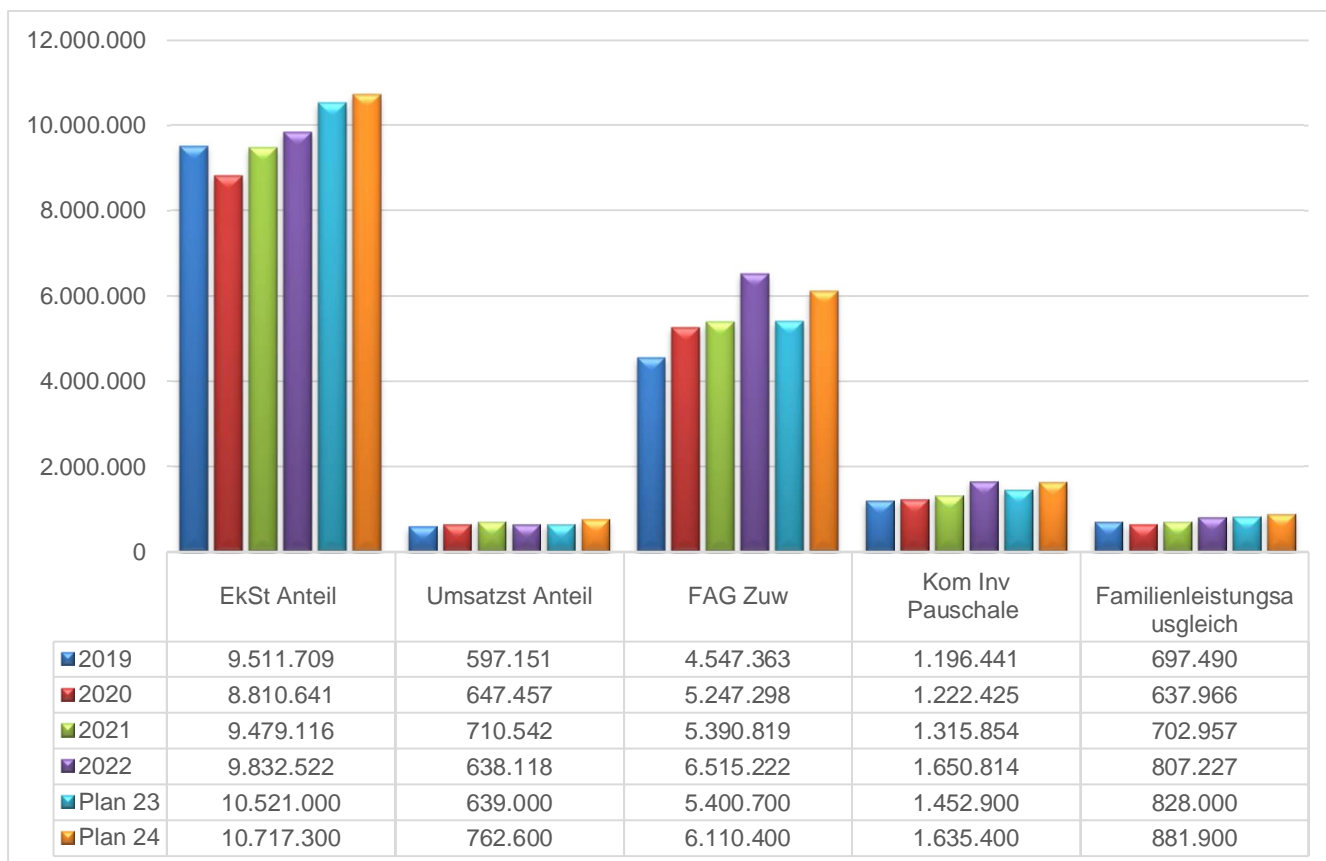
<b>Plan 2024</b>	<b>6.110.400 €</b>
Plan 2023	5.400.700 €
RE 2022	6.515.222 €

Schlüsselzuweisungen vom Land werden aus der Finanzmasse des kommunalen Finanzausgleiches (Vorwegentnahme) an Kommunen bezahlt, deren Steuerkraft im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich ist. Durch diese Umlage partizipieren die steuerschwächeren Gemeinden mit einem Zeitversatz von 2 Jahren an den Überschüssen der steuerstarken Kommunen – wenn die

Steuerkraftsumme insgesamt steigt, hat dies immer auch Auswirkung auf die vom Land festgesetzte Umlage und die Zuteilung über Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft.

<b>Kommunale Investitionspauschale</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>1.635.400 €</b>
	Plan 2023	1.452.900 €
	RE 2022	1.650.814 €

Der Grundkopfbetrag (2024 = 120 €/EW) wird jährlich durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums (FAGDVO) festgesetzt. Kriterium für die Festsetzung des Kopfbetrages ist, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden „angemessen“ Rechnung getragen werden muss. Mit dem Grundkopfbetrag partizipieren die Kommunen an dem Steueraufkommen des Bundes und der Länder.



<b>4. Aufgelöste Investitionszuwendungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>1.064.800 €</b>
	Plan 2023	1.065.200 €
	RE 2022	0 €

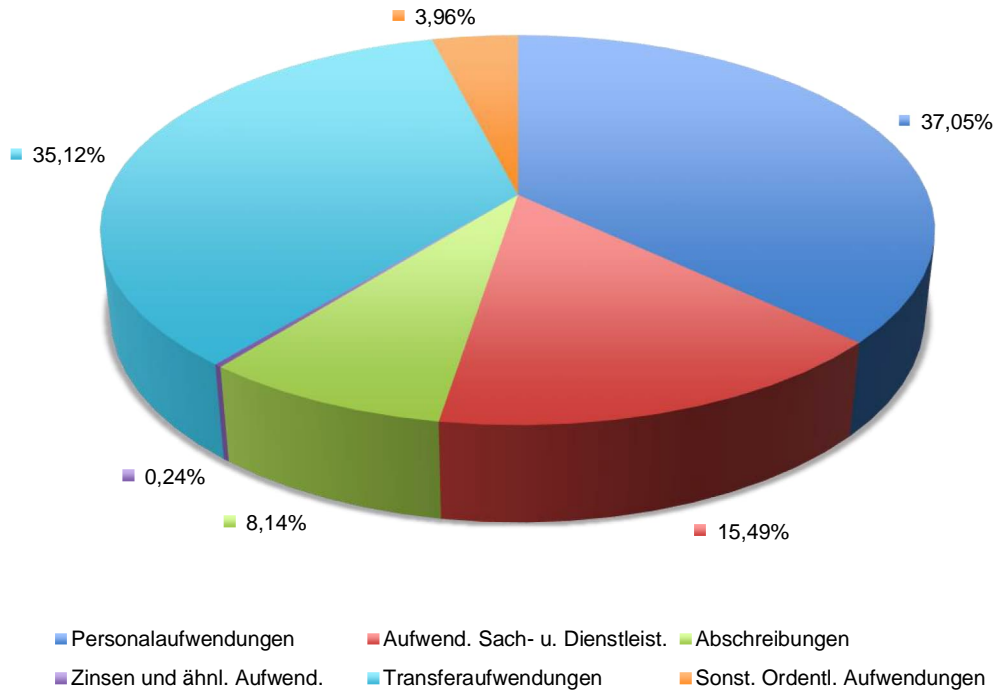
Dank der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 liegen nun „aktuelle“ Werte aus der Anlagenbuchhaltung für die doppische Welt zum 31.12.2018 vor.

<b>5. Entgelte für öffentliche Leistungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>3.560.200 €</b>
	Plan 2023	3.408.700 €
	RE 2022	3.213.225 €

<b>6. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>1.489.700 €</b>
	Plan 2023	1.175.200 €
	RE 2022	1.096.693 €
<b>7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>1.357.100 €</b>
	Plan 2023	1.314.200 €
	RE 2022	1.396.454 €
<b>10. Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>471.800 €</b>
	Plan 2023	493.800 €
	RE 2022	408.753 €



### Aufwendungen des Ergebnishaushalts

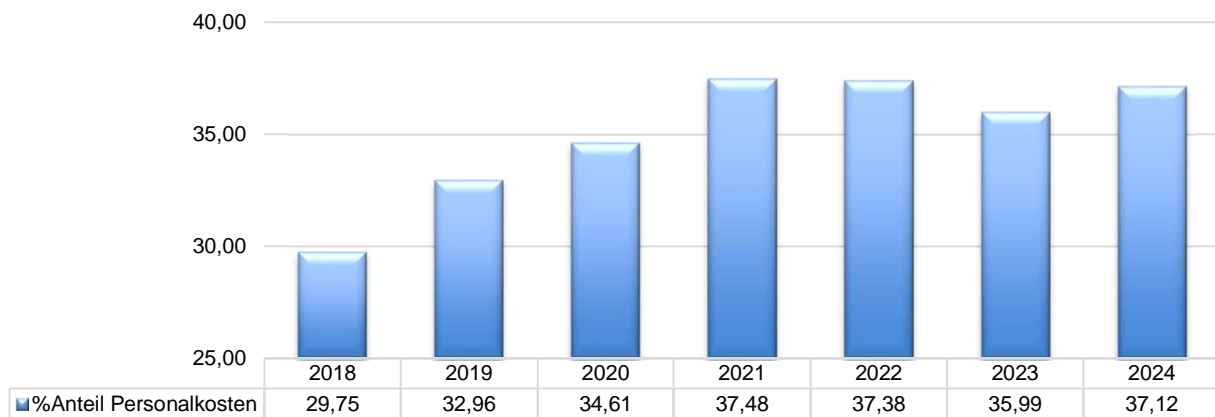


Aufwandsstruktur	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Vergleich €
12. Personalaufwendungen	13.280.400	15.120.800	1.840.400
14. Aufw. für Sach- und Dienstl.	5.888.000	6.322.400	434.400
15. Abschreibungen	3.178.400	3.321.500	143.100
16. Zinsen und ähnliche Aufw.	67.200	99.700	32.500
17. Transferaufwendungen	12.840.400	14.333.900	1.493.500
18. Sonstige ordentliche Aufw.	1.636.400	1.617.600	-18.800
<b>SUMME Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>36.890.600</b>	<b>40.815.900</b>	<b>3.925.300</b>

## 12. Personalaufwendungen

<b>Plan 2024</b>	<b>15.120.800 €</b>
Plan 2023	13.280.400 €
RE 2022	12.201.730 €

Die Höhe der Personalaufwendungen entspricht in 2024 = 37,09 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. (2018 = 29,75 %; 2019 = 32,96 %; 2020 = 34,61 %; 2021 = 37,48 %; 2022 = 37,38%; 2023 = 35,99%). Der Personalbereich nimmt damit traditionell den größten Ausgabeanteil ein.



Ausgewiesene Stellen im Stellenplan (HHPL-Anlage 1):

Art der Bediensteten	Davon besetzt zum 30.06.2023	
	2024	
Beamte	12	11
<u>Beschäftigte</u>	<u>324</u>	<u>314</u>
<b>zusammen</b>	<b>336</b>	<b>325</b>

Hinzu kommen die Beschäftigten in Ausbildung: und Praktikanten in der Verwaltung und in den Kindertageseinrichtungen.

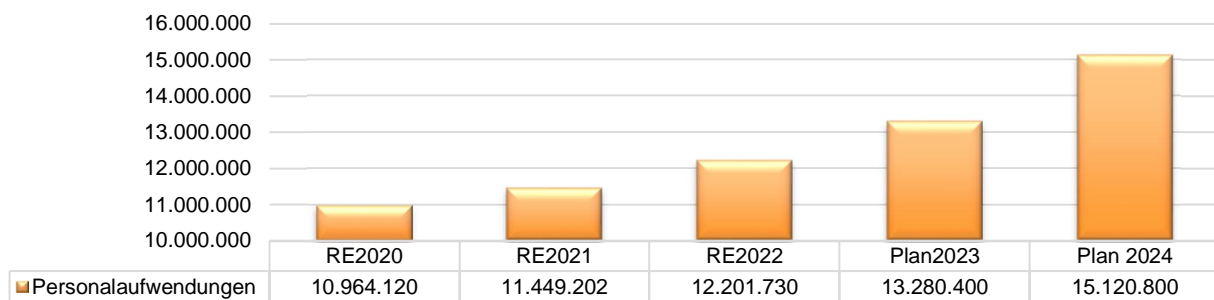
\* Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst endete zum 31.12.2022. Eine Tarifeinigung zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft erfolgte im Frühjahr 2023. Nachfolgend das Tarifergebnis:

- Laufzeit des neuen Tarifvertrages: 01.01.2023 bis 31.12.2024 (24 Monate)
- Entgelterhöhung:
  - 01.01.2023: keine Erhöhung ("Nullrunde")
  - 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%; insgesamt mindestens 340 €
- steuerfreie Einmalzahlung ("Inflationsausgleichsgeld"): insgesamt 3000 € verteilt auf 9 Monate:
  - 01.06.2023: 1240 €
  - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 220 €
- keine Verlängerung der bestehenden Regelung zur Altersteilzeit
- Auszubildende:
  - 01.01.2023: keine Erhöhung ("Nullrunde")
  - 01.03.2024: +150 €

- Inflationsausgleichsgeld: insgesamt 1500 € verteilt auf 9 Monate:
  - 01.06.2023: 620 €
  - jeden Monat von Juli 2023 bis Februar 2024: 110 €
- Verlängerung der bestehenden Regelung zur Übernahme der Auszubildenden

Seitens des Personalamtes wurden die Personalkosten für das Jahr 2024 mit einer prozentualen Steigerung von 10,5%, auf Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) berechnet. Für die Jahre 2025-2027 wurde mit einer jährlichen %-Steigerung von 5% gerechnet. In früheren Haushalten war eine Kalkulation der Steigerung der Personalkosten von 3% üblich.

\* Eine Vollbesetzung aller Stellen ist heutzutage mittlerweile auszuschließen. Aus diesem Grund wurden von 10 offenen Stellen nicht alle (5 VZÄ = ~250.000 €) Stellen bei den Personalkosten 2024 berücksichtigt. Sollten wider Erwarten alle Stellen besetzt werden können und alle Stellen im Kalenderjahr 2024 durchgehend besetzt sein, würde es sich um überplanmäßige Ausgaben handeln. Zum Vergleich: In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 schnitt der Bereich Personalaufwendungen um jeweils ~ 660.000 € besser ab als geplant.



Zusätzlich sind in der KoGr 4411 Personalnebenaufwendungen in Höhe von 18.500 € sowie Aufwendungen (KoGr 4421) 86.000 € für die ehrenamtlichen Entschädigungen von Ortsvorsteher, Helfern bei den anstehenden Wahlen, Feuerwehr und Gemeinde- und Ortschaftsrat enthalten.  
Σ SN 2 = **15.225.300 €**

Für die Folgejahre wurden die Personalkosten mit einer Steigerung von 5% berechnet.

<b>14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>6.322.400 €</b>
	Plan 2023	5.888.000 €
	RE 2022	4.724.042 €

Die geplanten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich sind in den Anlagen 5 (QB Tiefbau) und 6 (QB Hochbau) aufgelistet. Aufgrund der Haushaltssituation wurden nur die notwendigsten Maßnahmen eingeplant, und in der Größenordnung, die die Verwaltung personell imstande ist, abzarbeiten. Darüber hinaus Aufwendungen in der Gebäudebewirtschaftung.

In der weiteren Vielzahl der Haushaltsstellen außerhalb der beiden vorgenannten Budgets fand eine detaillierte „Kontrolle“ der bisherigen Haushaltsansätze in Verbindung mit dem tatsächlichen Rechnungsergebnis statt. Korrekturen in beide Richtungen (Erhöhung Ansatz / Verringerung Ansatz)

wurden aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019, 2020, 2021, 2022 und sofern zu berücksichtigen 2023 vorgenommen.

<b>15. Abschreibungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>3.321.500 €</b>
	Plan 2023	3.178.400 €
	RE 2022	25.718 €

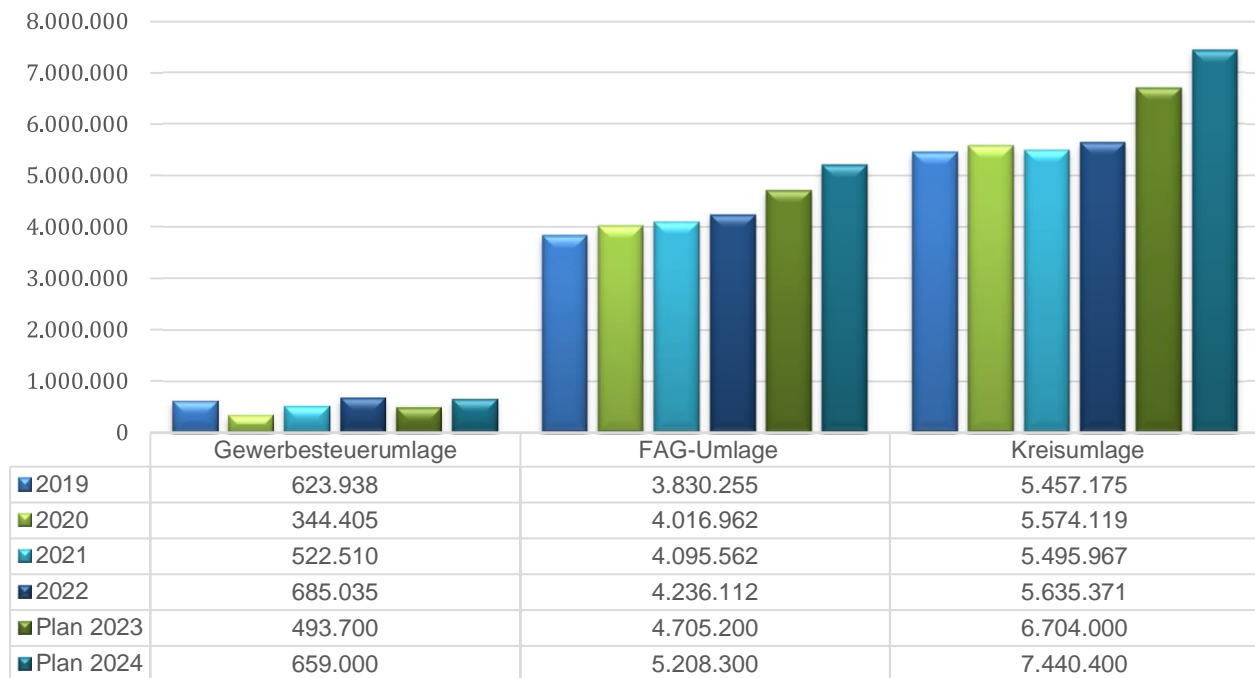
Dank der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 liegen nun „aktuelle“ Werte aus der Anlagenbuchhaltung für die doppelte Welt zum 31.12.2018 vor. Erworbene bzw. hergestellte Anlagegüter, welche aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2019 / 2020 noch nicht aktiviert wurden, sind summiert und mit einer durchschnittlichen Nutzungszeit von 35 Jahren im Produkt 61.20.0000 „sonstige allg. Finanzwirtschaft“ mit einem Planwert von 200.000 € berücksichtigt worden. Für die Jahre ab 2026 (Fertigstellung Kinderhaus / LUH bis Ende 2025 – bis dahin Anlage im Bau (AiB)) wurde aufgrund der Vielzahl der Baumaßnahmen eine erhöhte Abschreibung bereits einplant.

<b>16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>99.700 €</b>
	Plan 2023	67.200 €
	RE 2022	32.712 €

<b>Zinsaufwand an Banken (61.20.0000 - 45170000)</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>60.000 €</b>
	Plan 2023	10.000 €
	RE 2022	11.491 €

Die Einzeldarstellung der Schulden der Gemeinde mit Berechnung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die laufenden Kredite ist in der Anlage 8 enthalten. Das Zinsniveau der verbliebenen langfristigen Kredite ist unterdurchschnittlich.

<b>17. Transferaufwendungen</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>14.333.900 €</b>
	Plan 2023	12.840.400 €
	RE 2022	11.370.578 €



Davon sind u.a.

**Gewerbsteuerumlage (61.10.0000 - 43410000)**

<b>Plan 2024</b>	<b>659.000 €</b>
Plan 2023	493.700 €
RE 2022	685.035 €

Die Gewerbsteuerumlage beträgt etwa 1,62 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt.  
(2018 = 1,59 %, 2019 = 2,17 %, 2020 = 1,21 %, 2021 = 1,09%, 2022 = 1,28%, 2023: 1,33%)

Die Entwicklung der Gewerbsteuerumlage der vergangenen Jahre:

Jahr	Satz
2013	<b>69/340</b>
2014	<b>69/340</b>
2015	<b>69/350</b>
2016	<b>69/350</b>
2017	<b>68,5/350</b>
2018	<b>68/350</b>
2019	<b>68/350</b>
2020	<b>35/350</b>
2021	<b>35/350</b>
2022	<b>35/350</b>
2023	<b>35/350</b>
2024	<b>35/350</b>

Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit und Auslaufen der Solidarpaktumlage ab 2020. Der Bund hat zugesagt, dass die Länder ab 2019 keine Kompensationszahlungen zum Fonds Deutsche Einheit mehr zu leisten haben.

<b>Finanzausgleichsumlage (61.10.0000 - 43710000)</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>5.208.300 €</b>
	Plan 2023	4.705.000 €
	RE 2022	4.236.112 €

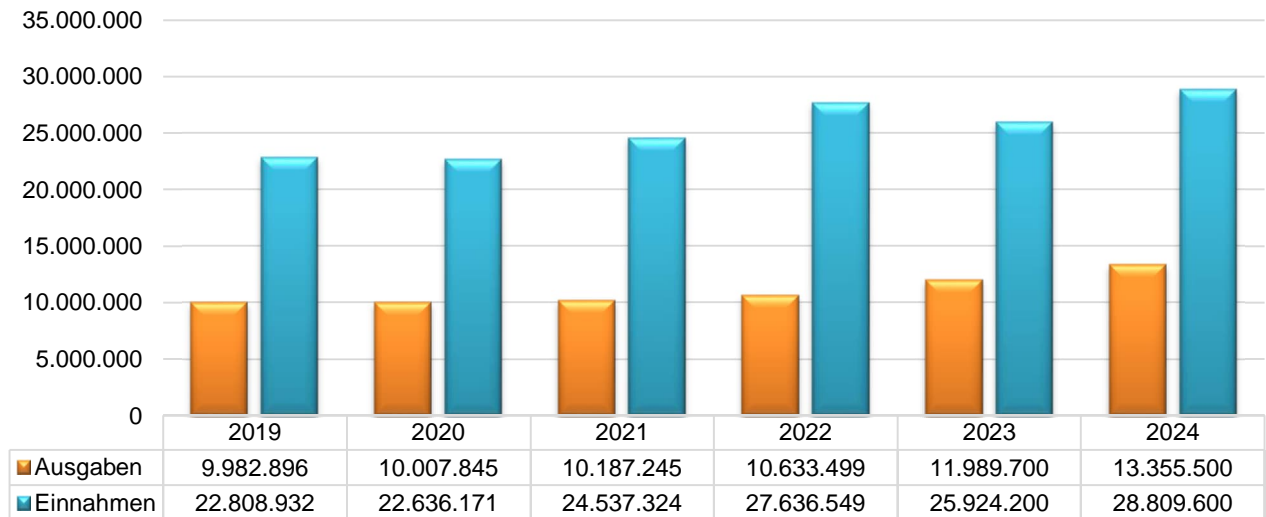
Die FAG-Berechnung basiert auf den abgerechneten Steuerkraftsummen des Vorvorjahres. Sie macht in Gärtringen im Jahr 2024 ~ 12,76 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt aus.  
(2018 = 10,76 %, 2019 = 12,73 %, 2020 = 12,55%, 2021 = 12,80 %, 2022 = 12,33%, 2023 = 12,75 %)

<b>Kreisumlage (61.10.0000 -- 43720000)</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>7.440.400 €</b>
	Plan 2023	6.704.000 €
	RE 2022	5.635.371 €

Der Haushaltsplanentwurf des Kreishaushalts für das Jahr 2024 wurde mit 32%-Punkten eingebracht. Die Position der Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde und beträgt 18,23 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts (2018 = 16,53 %; 2019 = 18,60 %; 2020 = 17,35%, 2021 = 17,01 %, 2022 = 16,69%, 2023 = 18,17%).

In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2024 wurde für den Zeitraum 2025-2027 mit einer jährlich steigenden Kreisumlage gerechnet.

### Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus Steuern, Umlagen und Finanzaufweisungen



Der Saldo zwischen den Steuereinnahmen / Finanzaufweisungen und den Transferaufwendungen wie FAG-Umlage und Kreisumlage hat sich seit 2022 wie folgt entwickelt: 2022 = 17.003.050 €, 2023 = 13.934.500 €, 2024 = 15.454.100 €. D.h. obwohl die Einnahmen in 2024 den Wert aus 2022 übersteigen, ist der Saldo geringer als in 2022. Ursache hierfür sind gestiegene Aufwendungen im Bereich Kreisumlage und FAG-Umlage um über 2 Millionen €.

#### 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Plan 2024</b>	<b>1.632.900 €</b>
Plan 2023	1.636.200 €
RE 2022	1.572.480 €

#### Entwicklung der Rücklagen

Die Rücklage in der kameralistischen Haushaltsrechnung kann nicht in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen übertragen werden. Bei der Eröffnungsbilanz startet jede Kommune mit einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von Null. Diese Rücklage füllt sich erst im Laufe der doppelten Haushaltsjahre durch Zuführung von Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Zu Beginn der doppelten Haushaltsführung startet auch die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ohne einen Betrag.

Leider liegt noch kein doppelter Jahresabschluss vor. Aufgrund der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz im Oktober 2021 ist die Kämmerei in der intensiven Bearbeitung des Jahresabschlusses 2019.

#### Ergebnisverwendung 2024

Nach § 49 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Nach vorliegender Planung schneidet der Ergebnishaushalt mit einem Plus von 64.900 € ab. Ein

Überschuss im Ergebnis der Jahresrechnung fließt in die ordentliche Rücklage ein.

**Übersicht der Wirtschaftlichkeit der kostenrechnenden Einrichtungen nach GemHVO“**

Bereich	Erträge	Aufwendungen	Überschuss / Defizit	Kostendeckungsgrad
	€	€	€	%
Bestattungswesen	245.800	277.700	-31.900	88,51
Tageseinrichtungen für Kinder*	1.265.000	9.918.600	-8.653.600	12,75
BgA Freibad	139.500	570.700	-431.200	24,44
BgA Hallen	168.600	1.070.500	-901.900	15,75
BgA Villa	71.200	193.200	-122.000	36,85

\* = bei den Erträgen der Kindergärten wurden nur die Gebühren für die Betreuung herangezogen



### Finanzhaushalt - § 3 GemHVO

Im Finanzhaushalt werden die **Ein-** und **Auszahlungen** aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend **dem Kassenwirksamkeitsprinzip** sind alle Zahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden. Der Finanzhaushalt bildet die kassenwirksamen Vorgänge in der Gemeindekasse ab – sowohl die Zahlungsströme des Ergebnishaushalts wie auch der investiven Vorhaben.

Der Finanzhaushalt dient dem **Nachweis der Herkunft** (z.B. von inv. Zuwendungen, von Krediten) und **der Verwendung der liquiden Mittel**: für die laufende Verwaltungstätigkeit, für die Tätigkeit von Investitionen als auch des Schuldendienstes / Kredite.

Er ermöglicht zusammen mit der Anlage „Entwicklung der Liquidität“ die Beurteilung der Kassenlage der Gemeinde. Der Saldo des Finanzhaushalts fließt als Ergebnis in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

<b>Finanzhaushalt</b>	<b>€</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.777.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.454.800
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.322.700</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.703.600
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.587.600
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-13.884.000</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.000.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	340.000
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>4.660.000</b>
<b>Finanzsaldo</b>	<b>-6.901.300</b>

Investitionen, welche im Haushaltsplan 2023 eingeplant waren, begonnen wurden, aber noch nicht final abgeschlossen / abgerechnet wurden, werden mit einem neuen Haushaltsansatz im Jahr 2024 berücksichtigt.

Momentan wird von der Bildung von Ermächtigungsübertragungen – sofern nicht notwendig - abgesehen.

Für die anstehenden Großvorhaben (siehe Investitionsprogramm) werden in den Folgejahren Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen unumgänglich und damit steigt auch die Verschuldung an – langfristig nutzbare Investitionen sollen auch langfristig finanziert werden.

Das Zinsniveau hat sich seit Ende 2022 gravierend verändert. Mittlerweile ist das Zinsniveau gegenüber der jüngeren Vergangenheit deutlich gestiegen und der Zinssatz für Darlehen hat sich bei rund 3,3-4% eingependelt. Die öffentliche Hand soll sich steuernd antizyklisch verhalten, um die Wirtschaft durch vermehrte Staatsausgaben zu beleben, zumal die Privatwirtschaft infolge weltweiter

Krisen nur zurückhaltend investiert. Negativ belastet eine Kreditaufnahme den Finanzhaushalt durch die Erhöhung der Position „Tilgung von Krediten“ (Zeile 34 FiHH)

### **Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen**

Über den Zahlungsmittelüberschuss (Cashflow) aus der Ergebnisrechnung (2.322.700 €) sowie den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (9.703.600 €) können die im Haushaltsplan 2024 geplanten Investitionen mit insgesamt 23.587.600 € nur teilweise finanziert werden. Es ist beabsichtigt die vorhandene Liquidität (~8,5 Mio. €) in Anspruch zu nehmen.

### **Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**

Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres geht direkt als liquide Mittel in die Bilanz ein. Wir erwarten eine Veränderung der liquiden Mittel von rund 8,5 Millionen € (01.01.2024) zu rund 1.700.000 € zum 31.12.2024. Die Mindestliquidität beträgt: 569.686 €

### **Kreditermächtigung**

Im Haushalt 2024 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Millionen € vorgesehen. In den Folgejahren 2025-2027 ist aufgrund der Vielzahl der Baumaßnahmen ebenfalls eine Kreditaufnahme notwendig.

2025 = 12,0 Millionen €,

2026 = 2,0 Millionen €

2027 = 2,5 Millionen €.

Ziel ist, die Kreditermächtigung nur in der tatsächlich notwendigen Höhe aufzunehmen. Dies wird sich erst im Laufe der jeweiligen Haushaltsjahre herauskristallisieren.

Die Zinsen und die Tilgung für die eingeplanten Kreditaufnahmen sind in voller Höhe eingeplant. In der Praxis findet eine Kreditaufnahme tendenziell im zweiten Halbjahr des Jahres statt. In diesen Fällen würden sich die Zinsen als auch die Tilgung im Aufnahmejahr reduzieren.

## Erläuterung der Haushaltsstruktur

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Gärtringen wurde im Rahmen der Einführung des NKHR in 8 Teilhaushalte untergliedert.

### **Teilhaushalt 1 - innere Verwaltung**

11.10.0000	Steuerung
11.12.0000	Steuerungsunterstützung
11.14.0300	Gesamtpersonalrat
11.14.0900	Gemeindeentwicklungsplanung
11.14.1000	Ehrenamtsförderung
36.20.0300	Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
11.20.0000	EDV
11.21.0000	Personalwesen
11.22.0000	Finanzverwaltung und Kasse
11.24.0200	Energiemanagement
11.25.0300	Hausmeister
11.26.0000	interne Dienstleistungen
11.26.0400	zentrale Registratur / Archiv
11.26.0900	Rathaus
11.30.0000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11.32.0000	Festsetzung und Erhebung von Steuern und Abgaben
11.33.0100	Grundstücksverkehr
12.10.0300	Wahlen und Abstimmungen

### **Teilhaushalt 2 - Sicherheit, Ordnung und Mobilität**

12.20.0000	Ordnungswesen
12.21.0000	Verkehrswesen
12.22.0000	Einwohnerwesen
12.23.0000	Standesamtswesen
12.25.0000	Sozialversicherung
12.60.0100	Feuerwehr ↔
12.80.0000	Katastrophenschutz
12.90.0000	Defibrillator
54.60.0000	Parkierungseinrichtungen
54.70.0000	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
54.90.0000	Öffentliche Toilettenanlagen
28.10.0100	DRK

### **Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung**

21.10.0100	Grundschulen und Gemeinschaftsschule ↔
21.10.0400	Theodor-Heuss-Realschule ↔
21.10.2000	sonstige schulische Belange
21.40.0100	Schülerbeförderung
36.50.0101	Tageseinrichtungen für Kinder ↔
36.50.0300	TAKKI

### **Teilhaushalt 4 - Kultur und Soziales**

25.20.0000	Sandmühle, alte Schmiede
26.10.0500	Kulturveranstaltungen

26.20.0400	Musikförderung
27.10.0000	VHS
27.20.0000	Bücherei ↔
31.40.0500	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
31.40.0700	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen und Asylberechtigte
31.60.0000	Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
31.80.0200	Familienpass
31.80.0800	Seniorenarbeit
36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
31.80.1000	Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten
36.20.0200	Schulsozialarbeit
36.20.0400	Jugendtreff

### **Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad**

42.10.0000	Sportförderung
42.40.0100	Freibad ↔
42.41.0101	Schwarzwaldhalle ↔
42.41.0102	Peter-Rosegger-Halle ↔
42.41.0103	Schönbuchhalle ↔
42.41.0104	Theodor-Heuss-Halle ↔
42.41.0200	Sportplätze

### **Teilhaushalt 6 - Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung**

51.10.0000	Bauleitplanung und Entwicklung
51.11.0000	sonstige Bauangelegenheiten
52.10.0000	Bauordnung
53.10.0000	Elektrizitätsversorgung
53.20.0000	Gasversorgung
53:40:0000	Wärmeversorgung
53.60.0000	Telekommunikationsinfrastruktur
53.80.0000	Abwasserbeseitigung
54.10.0100	Straßen, Wege und Plätze
54.10.0200	Verkehrsausstattung
54.10.0400	Ingenieurbauwerke
54.50.0000	Straßenreinigung und Winterdienst
55.10.0000	Grün- und Parkanlagen
55.20.0000	Wasserläufe, Wasserbau
11.25.0000	Bauhof ↔

### **Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur**

55.30.0000	Friedhof ↔
55.40.0000	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50.0000	Forstwirtschaft
55.51.0000	Landwirtschaft / Jagd
57.10.0000	Wirtschaftsförderung
57.30.0000	Märkte, Feste und Brauchtumspflege
57.30.0801	Ludwig-Uhland-Halle ↔
57.30.0802	Zehntscheuer
57.30.0803	Villa Schwalbenhof ↔
52.20.0100	Wohn- und Geschäftsgebäude
11.33.0400	Verwaltung unbebauter Grundstücke

## **Teilhaushalt 8 - allgemeine Finanzwirtschaft**

61.10.0000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
61.20.0000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
61.30.0000	Jahresabschlussbuchungen, Abwicklung der Vorjahre

Gemäß § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) müssen im neuen Haushaltsrecht Teilhaushalte gebildet werden. Dabei hat die Gemeinde das Wahlrecht, diese nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation zu bilden. In Baden-Württemberg haben fast alle Gemeinden, die bisher auf NKHR umgestellt haben, die örtliche Struktur gewählt. Dies ist auch in Gärtringen der Fall. Deshalb existieren für jeden Amtsleiterbereich ein oder mehrere zugeordnete Teilhaushalte. Innerhalb der Teilhaushalte befinden sich dann die Produkte, die in Gärtringen „vorhanden“ sind.

Die **↔ Schlüsselprodukte** werden im Haushaltsplan detailliert auf der Kontenebene dargestellt.

12.60.0100	Feuerwehr ↔	Teilhaushalt 2 - Sicherheit, Ordnung und Mobilität
21.10.0100	Grundschulen und Gemeinschaftsschule ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
21.10.0400	Theodor-Heuss-Realschule ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
36.50.0101	Tageseinrichtungen für Kinder ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
27.20.0000	Bücherei ↔	Teilhaushalt 4 - Kultur und Soziales
42.40.0100	Freibad ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0101	Schwarzwaldhalle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0102	Peter-Rosegger-Halle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0103	Schönbuchhalle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0104	Theodor-Heuss-Halle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
11.25.0000	Bauhof ↔	Teilhaushalt 6 - Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung
55.30.0000	Friedhof ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
57.30.0801	Ludwig-Uhland-Halle ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
57.30.0803	Villa Schwalbenhof ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
61.10.0000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen ↔	Teilhaushalt 8 - allgemeine Finanzwirtschaft

Die „normalen“ Produkte werden komprimiert auf der Kontenklassenebene dargestellt.

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
4000	QB	40110000	Beamte Besoldung
	Personalkosten	40120000	Arbeitnehmer Vergütung
		40210000	Beamte Umlage Vers.
		40220000	Arbeitnehmer Versorg.
		40320000	Arbeitnehmer Soz.Vers.
		40410000	Beihilfen Umlage
		44110000	Personalnebenaufw.
		44110100	Betriebsausflug, Weihn.f.
		44210000	Aufwand ehrenamt. Tätige
4431	QB	42710000	Wartung EDV-Anlage Schulen
	Geschäftsaufw.	44310100	Bürobedarf
		44310200	Bücher, Zeitschriften
		44310300	Dienstreisen
		44310400	Post- Fernmeldegebühren
		44310500	öff. Bekanntmachungen
		44310600	Datenverarbeitung
		44310700	Sachverständige, Gutachten
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
4700	QB	31610000	Auflösung von Zuschüssen
	kalk. Kosten	31620000	Auflösung von Beiträgen
		47110000	Abschreibungen
		49999999	kalkulatorische Zinsen
		47220000	Abschreibungen Ford.
12600100	Budget	42210000	Unterhaltung bew. Verm.
	Feuerwehr	42220000	Geräte, Ausstattung <800€
		42510000	Haltung von Fahrzeugen
		42610100	Aus- und Fortbildung
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
21100100	Budget	33110000	Verwaltungsgebühren
	Grundschulen	42220100	Schulausstattung
		42710010	Schülerbücherei
		42710020	Aufwand Schwimmunter.
		42710030	Schulveranstaltungen
		42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.
		42750000	Lernmittel, Werkstoffe
		44310210	Bücher, Zeitschriften
		44310410	Post- , Fernmeldegebühren
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
		48110150	Bauhof Schulzwecke

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
21100400	Budget THR	33110000	Verwaltungsgebühren
		42220100	Schulausstattung
		42710010	Schülerbücherei
		42710020	Aufwand Schwimunter.
		42710030	Schulveranstaltungen
		42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.
		42750000	Lernmittel, Werkstoffe
		44310210	Bücher, Zeitschriften
		44310410	Post- , Fernmeldegebühren
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
48110150	Bauhof Schulzwecke		
42410400	QB Steuern Versicherungen	42410400	Gebäudeabgaben, Versich.
		44410000	Steuern, Versicherungen
42110100	QB Hochbau	42110100	Unterhaltung Gebäude
		42110200	Unterhaltung Außenanlagen (Bereich Kiga + Schule)
42110300	QB techn. Hausanl.	42110300	Unterhaltung techn. Anlagen
42120010	QB GIS-Kataster	42120010	EDV-Kataster
42120100	QB Tiefbau	42110200	Unterhaltung Außenanlagen
		42120000	Unterh. unbewegl.Verm.
		42120100	Straßen- und Wegeunterh.
		42120200	Unterhaltung Gde.verbind.
		42120300	Straßenbegleitgrün
42410100	QB Gebäudebew.	34210000	Einspeisevergütung BHKW
		42410100	Betriebskosten Heizung
		42410200	Reinigung, Abfallentsorgung
		42410300	Beleuchtung, Strom
		42410500	Wasser, Abwasser
		42410800	Instandhaltungsrücklage
		42410900	sonstige Bewirtschaftung
42411000	Verbrauchskonto Heizöl		

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
341	Budget	31480000	Spenden
	Kiga	42220000	Geräte, Ausstattung < 800 €
		42710300	Bastelgeld
		44310100	Bürobedarf
		44310200	Bücher, Zeitschriften
783110	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.100	
783120	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.200	
783160	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.600	
787100	QB-Invest Hochbau	78710000	inv. Hochbaumaßnahmen
787200	QB-Invest Tiefbau	78720000	inv. Tiefbaumaßnahmen

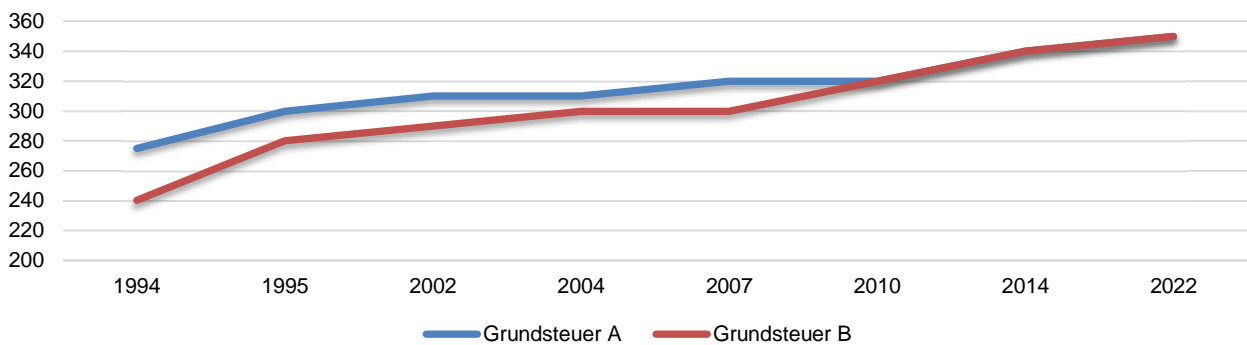


**Statistische Angaben / Grafiken**  
**sowie**  
**Übersicht über die wichtigsten Steuern, Gebühren,**  
**Entgelte und Beiträge**

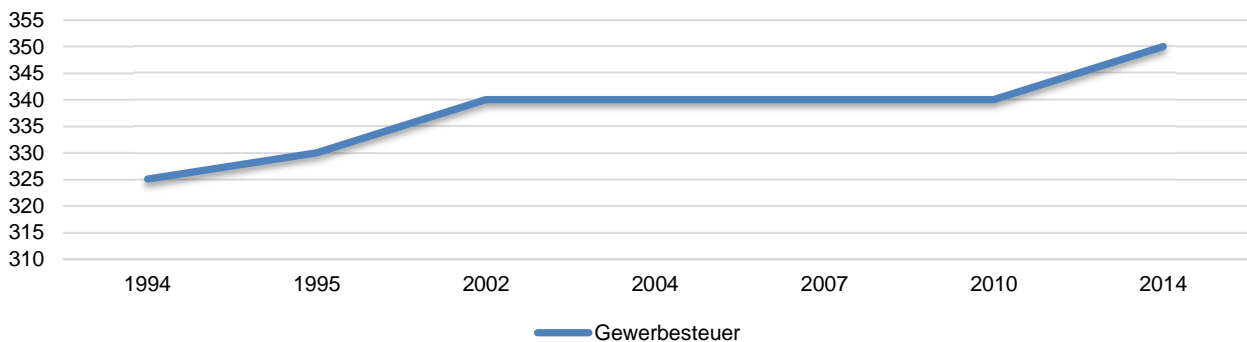
**Steuern - Produkt: 61.10.0000**

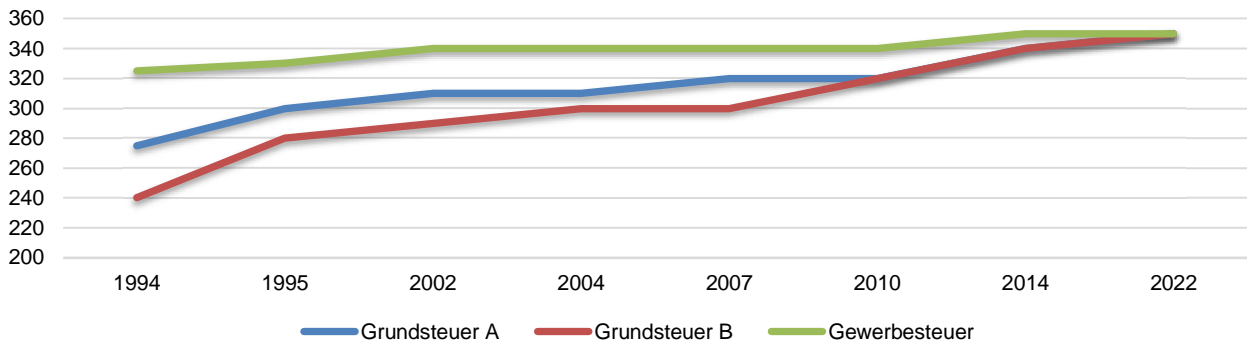
Hebesätze

		1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14	1.1.22
<b>Grundsteuern</b>									
<b>Grundsteuer A</b>	v.H.	275	300	310	310	320	320	340	350
<b>Grundsteuer B</b>	v.H.	240	280	290	300	300	320	340	350



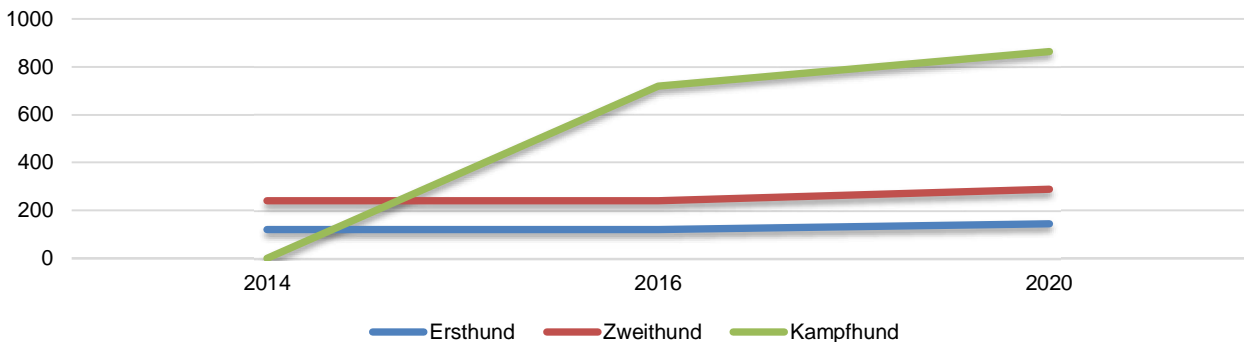
<b>Gewerbsteuer</b>		1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14
	v.H.	325	330	340	340	340	340	350





## Hundesteuer

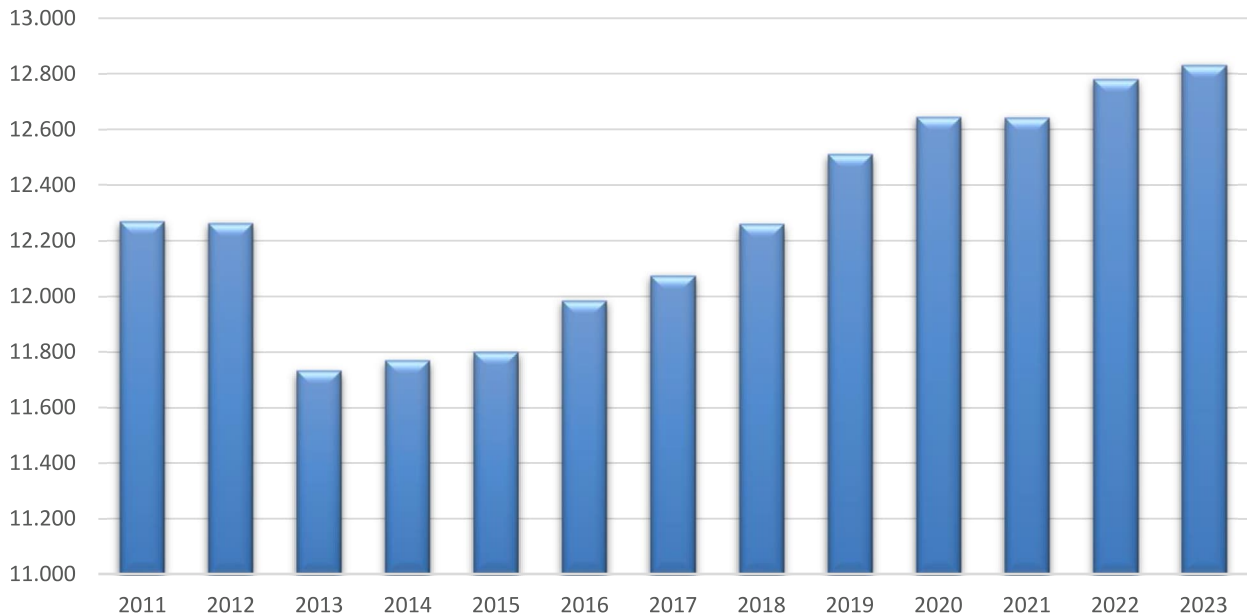
	<u>ab 1.1.2014</u>	<u>ab 01.01.2016</u>	<u>ab.01.01.2020</u>
für den 1. Hund	120,00 €	120,00 €	144,00 €
für den 2. Hund	240,00 €	240,00 €	288,00 €
Zwingersteuer	360,00 €	360,00 €	432,00 €
für den 1. Kampfhund		720,00 €	864,00 €
für den 2. Kampfhund		1.440,00 €	1.728,00 €



## Vergnügungssteuer

	<u>ab.01.01.2020</u>	<u>ab.01.01.2020</u>
innerh. Spielh.	außerh. Spielh.	
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	8,5 v.H. des Spieleinsatzes	8,5 v.H. des Spieleinsatzes
je Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	84,00 €	42,00 €

### Entwicklung der Einwohnerzahlen - Produkt: 12.22.0000

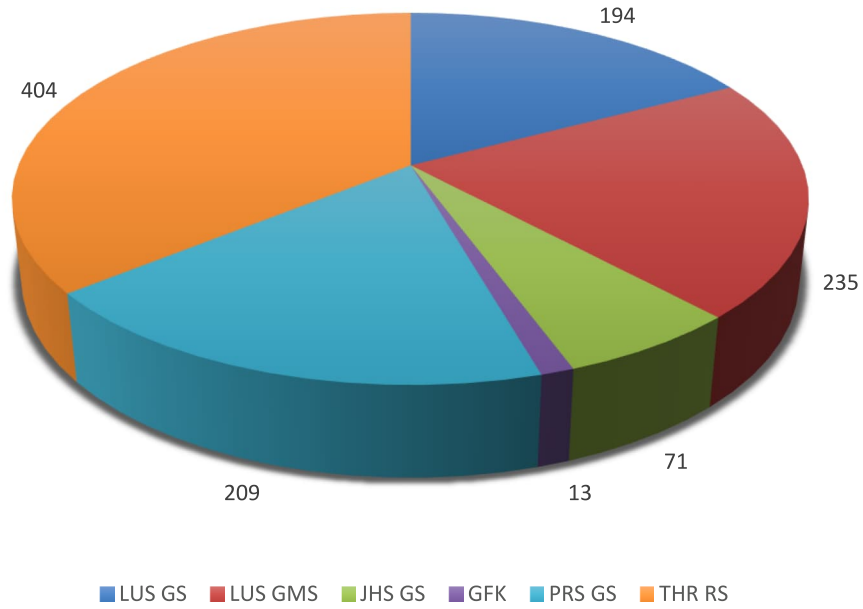


■ EW zum jeweils 30.06.

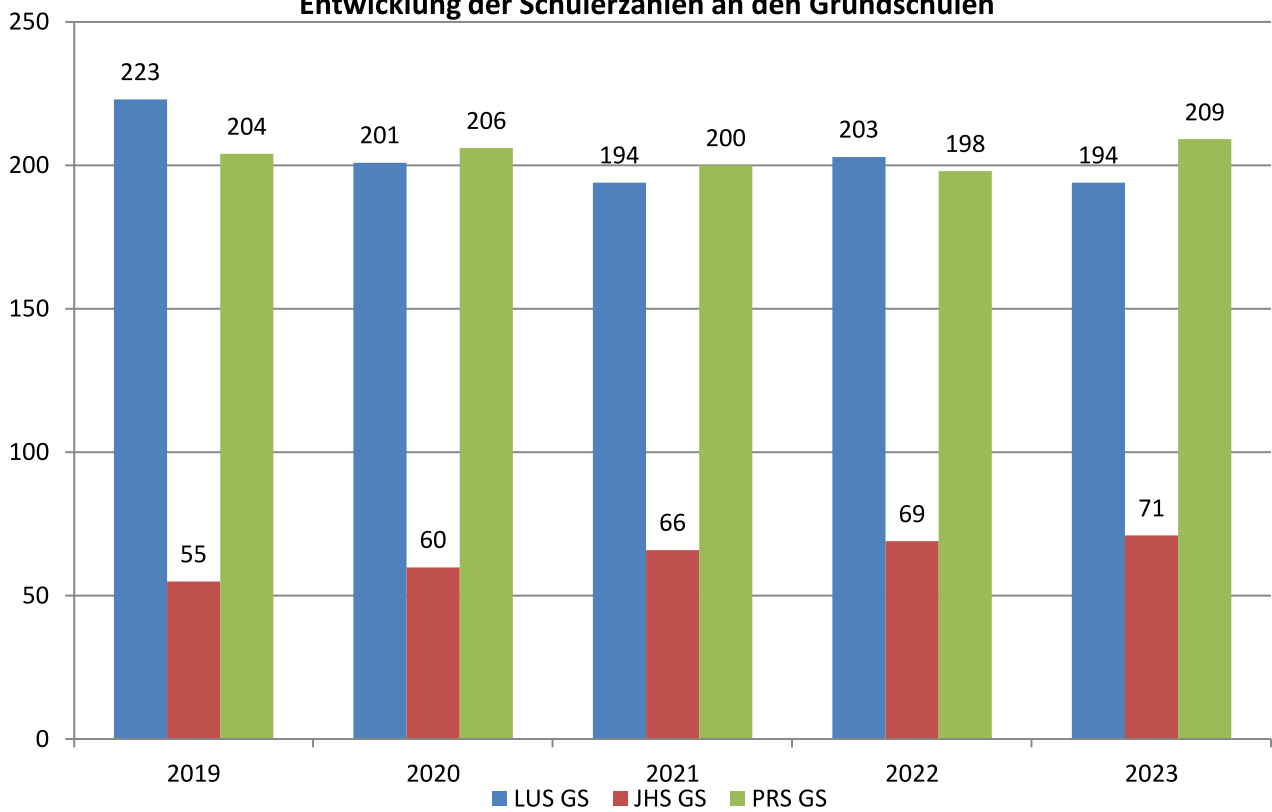
### Entwicklung der Schülerzahlen - Produkt: 21.10.0100 + 21.10.0400 (THR)

Entwicklung der Schülerzahlen													
Jahr	LUS GS	Klassen	LUS GMS	Klassen	JHS GS	Klassen	GFK	Klassen	PRS GS	Klassen	THR RS	Klassen	Gesamt-schüler-zahl
2000	178		209		77		18		251		355		1.088
2001	171		198		82		15		235		352		1.053
2002	154		191		70		15		241		368		1.039
2003	171		182		64		18		222		354		1.011
2004	191		167		69		15		231		372		1.045
2005	203		159		64		12		213		353		1.004
2006	228		150		59		14		206		337		994
2007	235		157		63		16		213		362		1.046
2008	230		143		65		15		208		365		1.026
2009	255		127		66		14		199		369		1.030
2010	235		136		70		20		188		390		1.039
2011	261		154		68		10		193		390		1.076
2012	267		134		64		12		194		385		1.056
2013	249		135		69		5		195		369		1.022
2014	248		105		75		13		204		339		984
2015	244		112		70		18		194		344		982
2016	239		125		68		13		192		369		1.006
2017	240		132		58		18		198		369		1.015
2018	233	10	139	7	61	4	11	1	206	9	375	16	1.025
2019	223	10	177	8	55	4	15	1	204	10	381	16	1.055
2020	201	9	207	9	60	4	5	1	206	9	366	16	1.045
2021	194	10	215	11	66	4	6	1	200	9	361	15	1.042
2022	203	11	215	10	69	4	9	1	198	9	373	15	1.067
2023	194	11	235	11	71	4	13	1	209	9	404	16	1.126

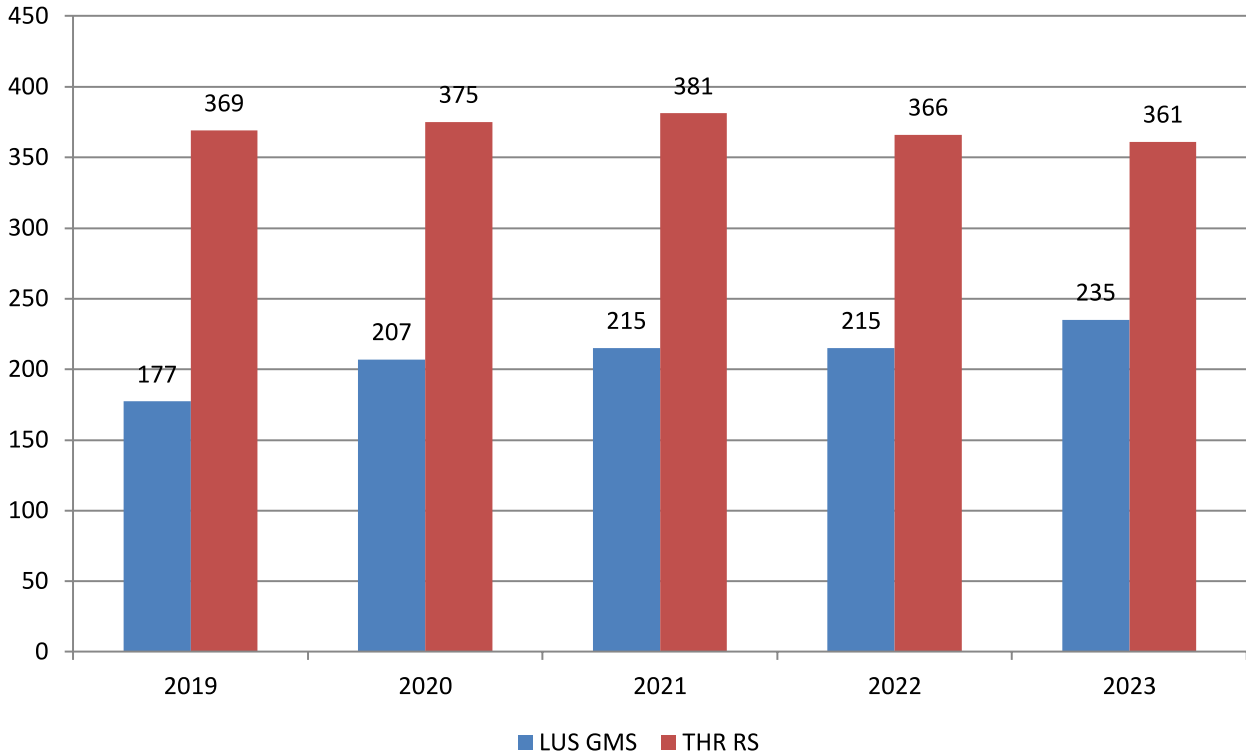
**Verteilung auf Schulen**



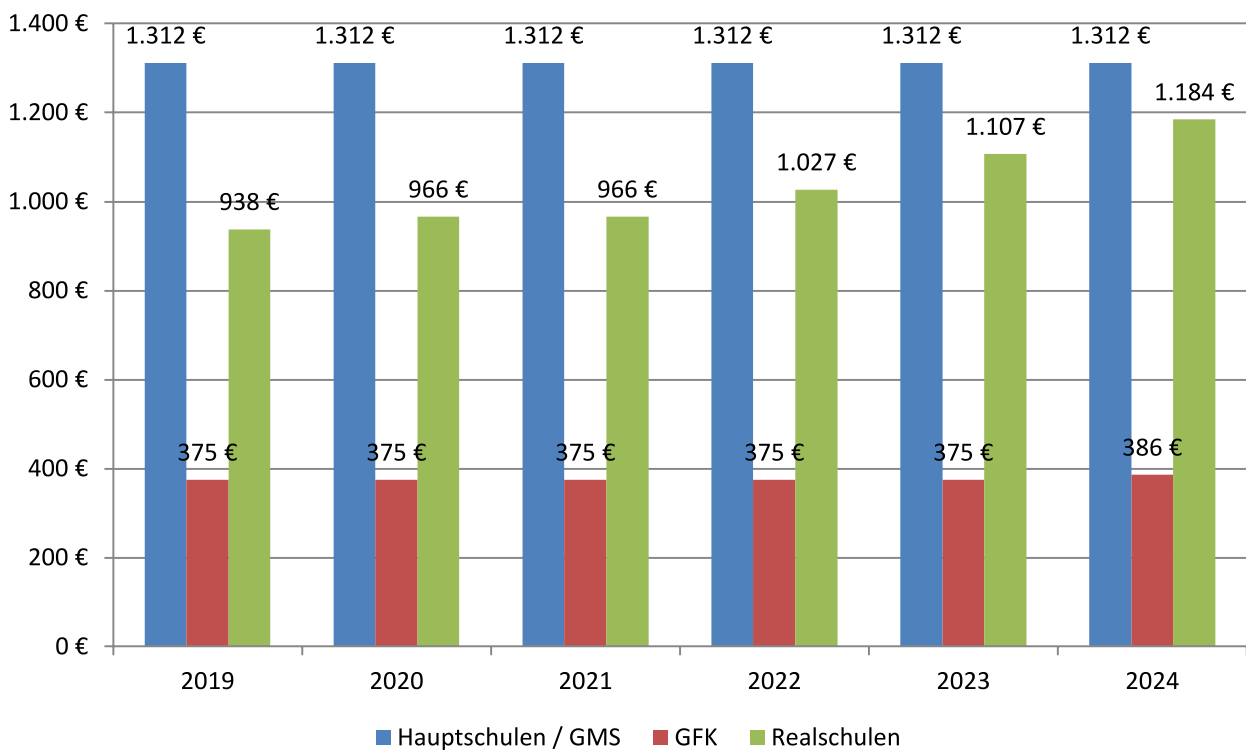
**Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen**



### Entwicklung Schülerzahlen weiterf. Schule



### Entwicklung der Sachkostenbeiträge des Landes



## QB Kostenstelle Schulen - Bewirtschaftung der Schulmittel

Den Schulen ist die Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel übertragen. Haushaltsmittel können auf das Folgejahr übertragen werden. Mehrausgaben werden dem Folgejahr belastet. (§ 19 (2) GemHVO)

### Zugewiesen werden folgende Kopfbeträge:

Grundschule	>	174 €	pro Schüler
Grundschulförderkl.	>	93 €	pro Schüler
Gemeinschaftsschule	>	315 €	pro Schüler
Realschule	>	285 €	pro Schüler

### Angerechnet werden folgende Einnahmen:

Grundschule	>	100 €
Realschule	>	300 €
Gemeinschaftsschule	>	300 €

### Folgende Schülerzahlen sind gemeldet:

PRS:	209
JHS:	71
GFK:	13
LUS Grundschule:	194
LUS Gemeinsch.schule:	235
THR:	404

### Dies ergibt folgendes Schulmittel für das Haushaltsjahr 2024:

PRS:	36.266 €	aufgerundet	36.300 €	
JHS:	12.254 €	aufgerundet	12.300 €	
GFK:	1.209 €	aufgerundet	1.300 €	
LUS GS:	33.656 €	aufgerundet	33.700 €	107.500 €
LUS GMS:	73.725 €	aufgerundet	73.800 €	
THR:	114.840 €	aufgerundet	114.900 €	

### Folgende Konten sind im Budget der Schulen enthalten:

42220100	Schulausstattung
42740000	Lehrmittel
42750000	Lernmittel und Arbeits-/Werkstoffe
42710010	Schülerbücherei
42710020	Aufwand für Schwimmunterricht
42710030	Schulveranstaltungen
44310210	Bücher und Zeitschriften
44310410	Post- und Fernmeldegebühren
44310910	Geschäftsausgaben
48110150	Bauhof für Schulzwecke

## Hausaufgabenhilfe – Produkt: 21.10.0100

### Eigenanteil Schülerbeförderung – Produkt: 21.40.0100

#### Hausaufgabenbetreuung:

An den Grundschulen wird bei Bedarf eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Seit dem Jahr 2004 erhält die Gemeinde hierfür keinen Zuschuss mehr vom Landkreis. Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2003 wird ab 01.01.2004 eine Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Kind und Stunde berechnet.

#### Schülerbeförderung:

Gemäß einem Beschluss des Landkreises für Grundschüler wird ein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 43,01 € (Schuljahr 2023/2024) verlangt.

## Schulbetreuung - Produkt: 21.10.0100

### Verlässliche Grundschule

#### Für ein Kind aus einer Familie...

Ab 01.10.2023

mit 1 Kind unter 18 Jahren	91,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €

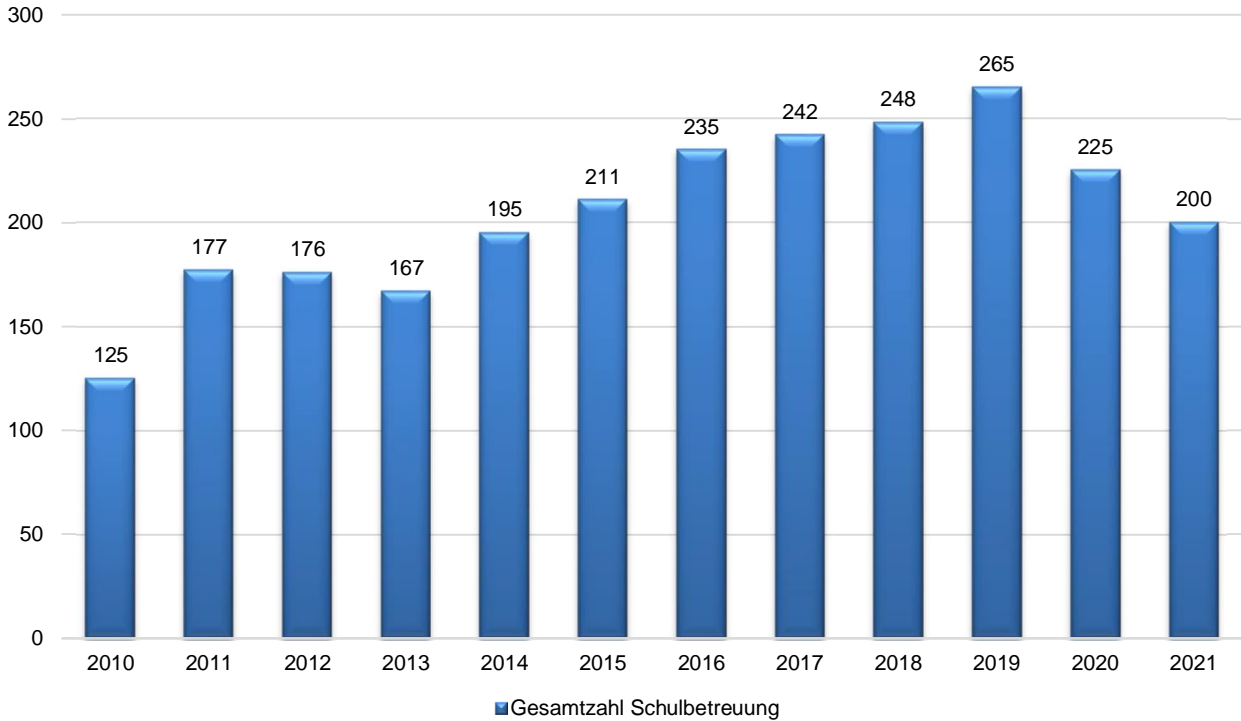
### Nachmittagsbetreuung ab 1.10.2023

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EStG bis	Kind auf Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.
Stufe 1	16.000 €	30,70 €	24,70 €	15,70 €
Stufe 2	22.000 €	42,30 €	33,10 €	23,20 €
Stufe 3	28.000 €	64,10 €	46,40 €	31,60 €
Stufe 4	31.000 €	88,60 €	68,00 €	44,60 €
Stufe 5	41.000 €	106,20 €	79,70 €	51,80 €
Stufe 6	52.000 €	126,50 €	93,50 €	63,40 €
Stufe 7	70.000 €	141,10 €	116,00 €	76,30 €
Stufe 8	100.000 €	184,20 €	139,90 €	92,10 €
Stufe 9	150.000 €	203,20 €	154,30 €	101,60 €
Stufe 10	ab 150.001 €	222,30 €	168,70 €	111,10 €

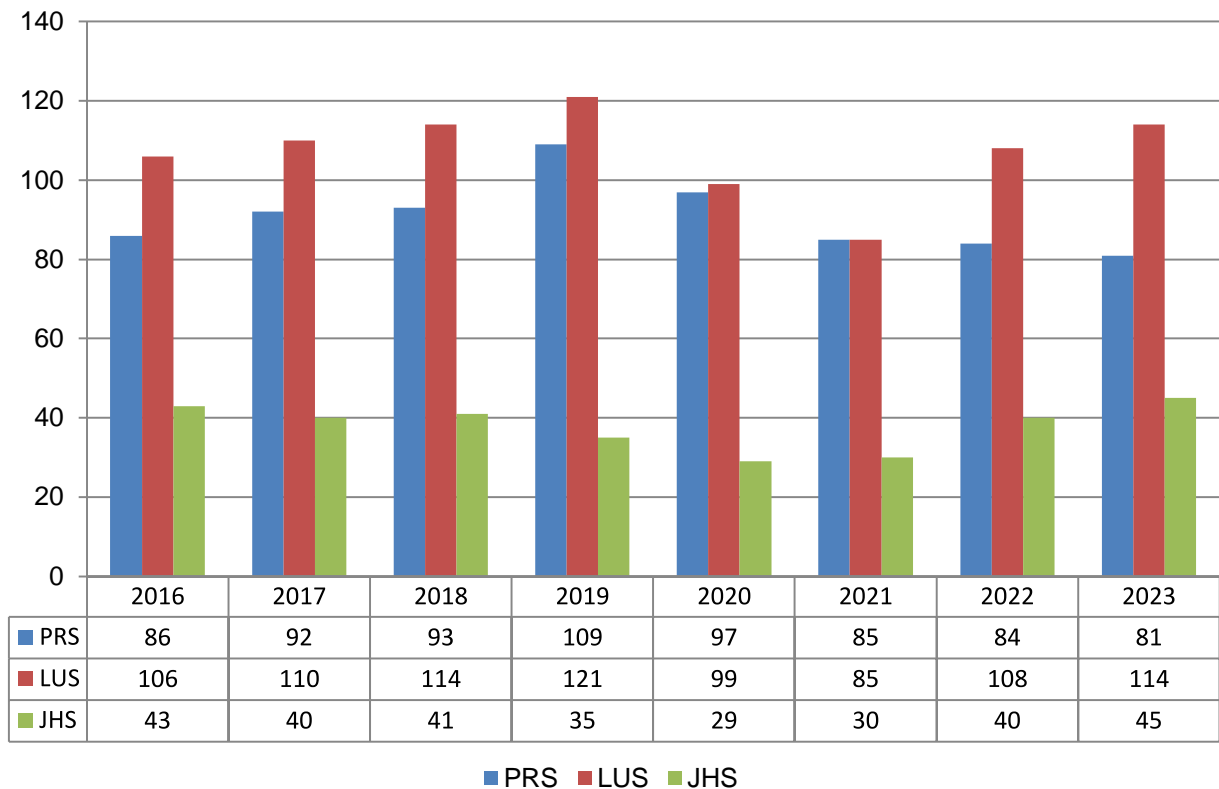
Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Als zur Familie gehörende Kinder zählen Kinder im Haushalt bis zu 18 Jahren.

## Entwicklung der Kinderzahlen in der Schulbetreuung

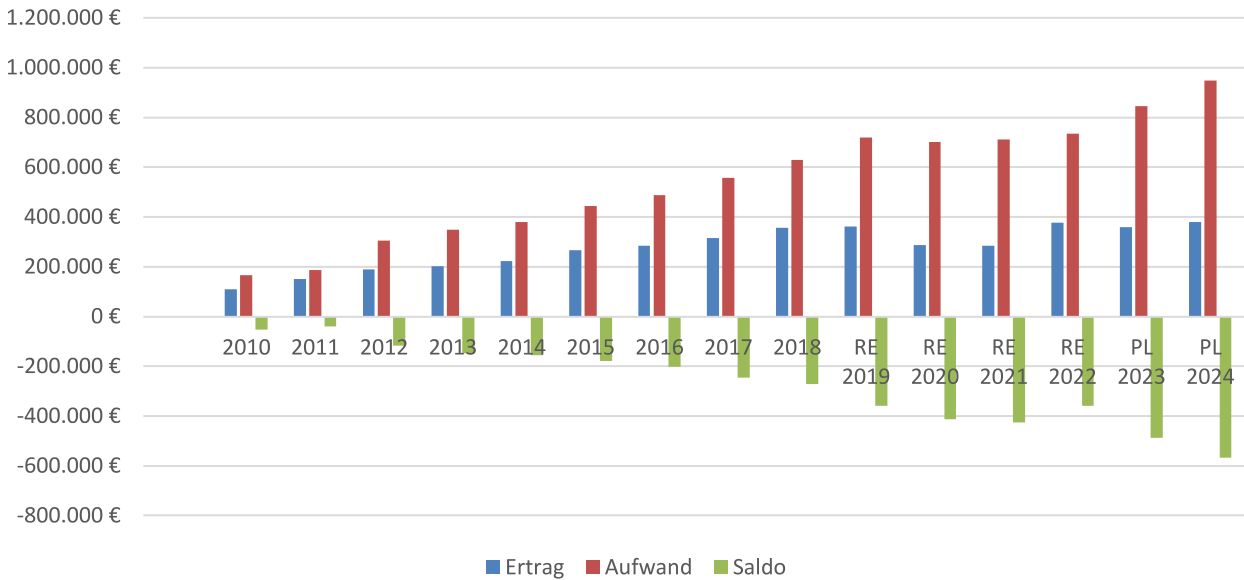


Darstellung mit den einzelnen Schulen:





### Entwicklung Saldo Schulbetreuung



## Betreuung Tageseinrichtungen für Kinder

### 1. Kindergarten

#### 1.1 Verlängerte Öffnungszeiten

Für ein Kind aus einer Familie...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	156,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	119,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

#### 1.2 Ganztagesbetreuung

Für ein Kind aus einer Familie...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	393,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	300,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	195,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €

#### 1.3 Ganztagesbetreuung – PLUS

Für ein Kind aus einer Familie...	Ab 01.10.2023
mit 1 Kind unter 18 Jahren	466,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	356,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	231,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €

## 2. Kinderkrippe:

### 2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Für ein Kind aus einer Familie...

Ab  
01.10.2023

mit 1 Kind unter 18 Jahren	408,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	301,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	204,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €

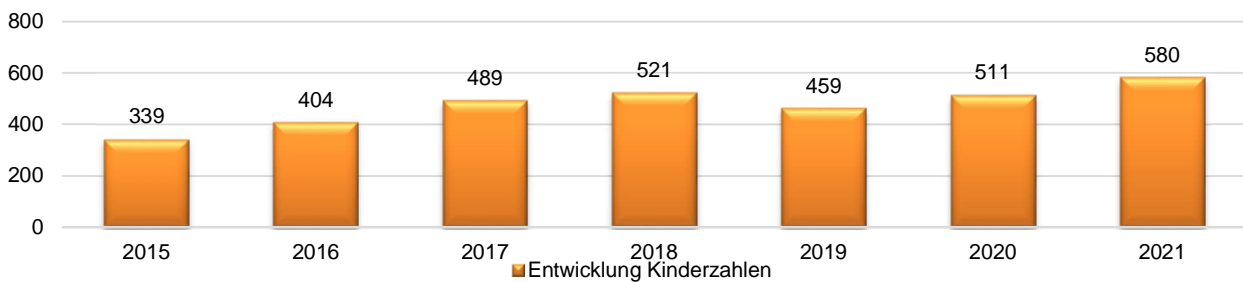
### 2.2 Ganztagesbetreuung

Für ein Kind aus einer Familie...

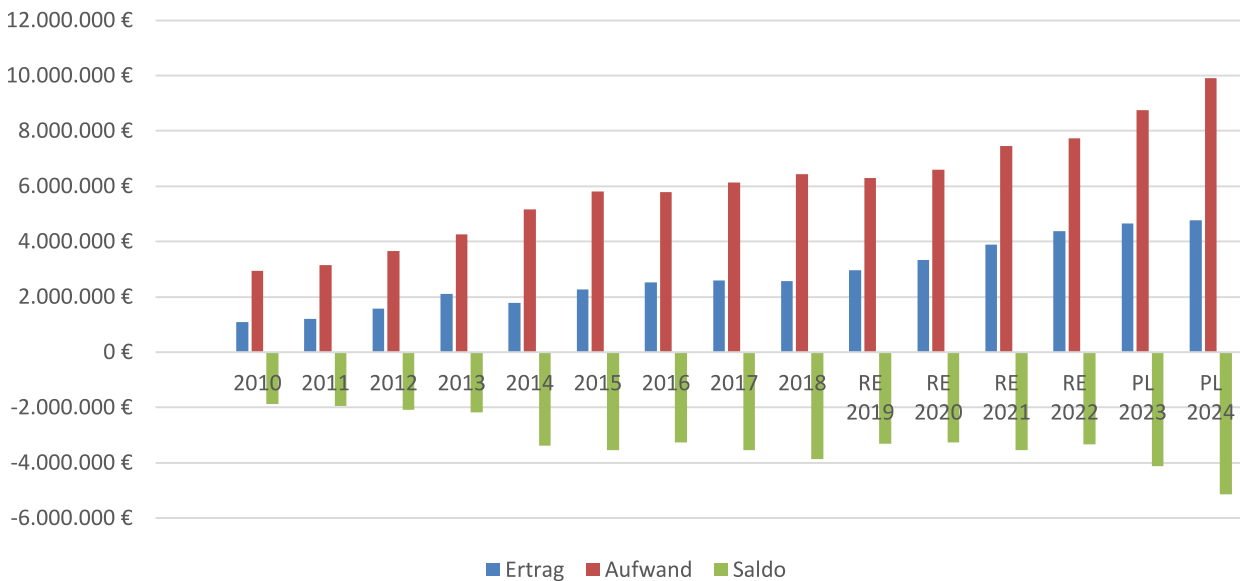
Ab  
01.10.2023

mit 1 Kind unter 18 Jahren	747,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	551,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	371,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	145,00 €

## Entwicklung der Kinderzahlen in der Kinderbetreuung

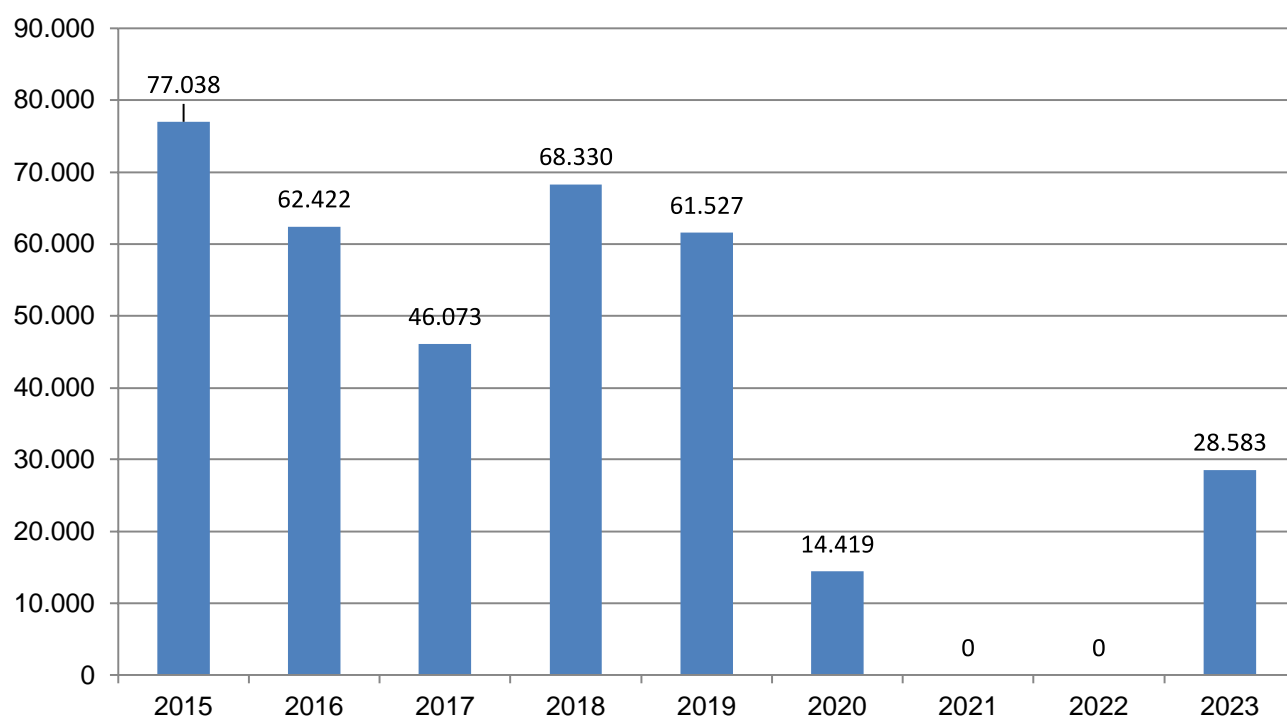


## Entwicklung Saldo Kinderbetreuung



## Freibad – Produkt: 42.40.0100 - Freibadgebühren

Einzelkarte	für Erwachsene	3,70 €
	für Jugendliche	2,10 €
Saisonkarte	Familientageskarte	9,50 €
	für Erwachsene	66,00 €
Zehnerkarte	für Jugendliche	33,00 €
	Erwachsene	35,00 €
	Jugendliche	20,00 €



2020 = spätere Öffnung und Zugangsbeschränkungen durch Corona-Pandemie

2021 = keine Freibadsaison wegen Baumaßnahmen

2022 = keine Freibadsaison wegen Baumaßnahmen

2023 = erst ab Juni geöffnet

## Friedhof – Produkt: 55.30.0000

### Bestattungsgebühren (Auszug)

ab 1.1.2024

Bestattung	
- von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.000,00 €
- von Personen unter 6 Jahren	800,00 €
- von Tot- und Fehlgeburten	400,00 €
Beisetzung von Aschen	
- regelmäßig	800,00 €
Überlassung eines Reihengrabes	
- für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.400,00 €

- für Personen unter 6 Jahren	7000,00 €
Überlassung eines Reihen-Rasengrabs - für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.300,00 €
Überlassung eines Urnenreihengrabs	1.100,00 €
Überlassung eines Urnenrasengrabs	1.100,00 €
Überlassung eines Urnen-Baumgrabs	1.100,00 €
Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
- Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (solitär)	3.300,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab nebenein.	5.100,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab doppeltief	3.700,00 €
- Urnenwahlgrab, je Einzelfläche	1.900,00 €
- Urnenkammer (Urnenwand)	1.200,00 €
Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	270,00 €
Benutzung einer Leichenzelle	130,00 €

**Villa Schwalbenhof – Produkt: 57.30.0803**

**Gebühren Nutzung Villa Schwalbenhof**

Erhoben wird eine Pauschale Gebühr für

EG großer Saal	275,00 €
Wirtschaftsküche	150,00 €
EG-Bar/Kaminzimmer	125,00 €
EG Wintergarten mit Kaminzimmer/Bar	250,00 €
DG großes Besprechungszimmer	100,00 €
DG kleines Besprechungszimmer	50,00 €
DG Teeküche	25,00 €

Bei Auswärtigen beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 30 %.

Für standesamtliche Trauungen können die Räume im EG (Turmzimmer, Erich-Kiefer-Saal, Wintergarten, Bar, Kaminzimmer) angemietet werden, die Dauer ist begrenzt für max. 1, 5 Std.

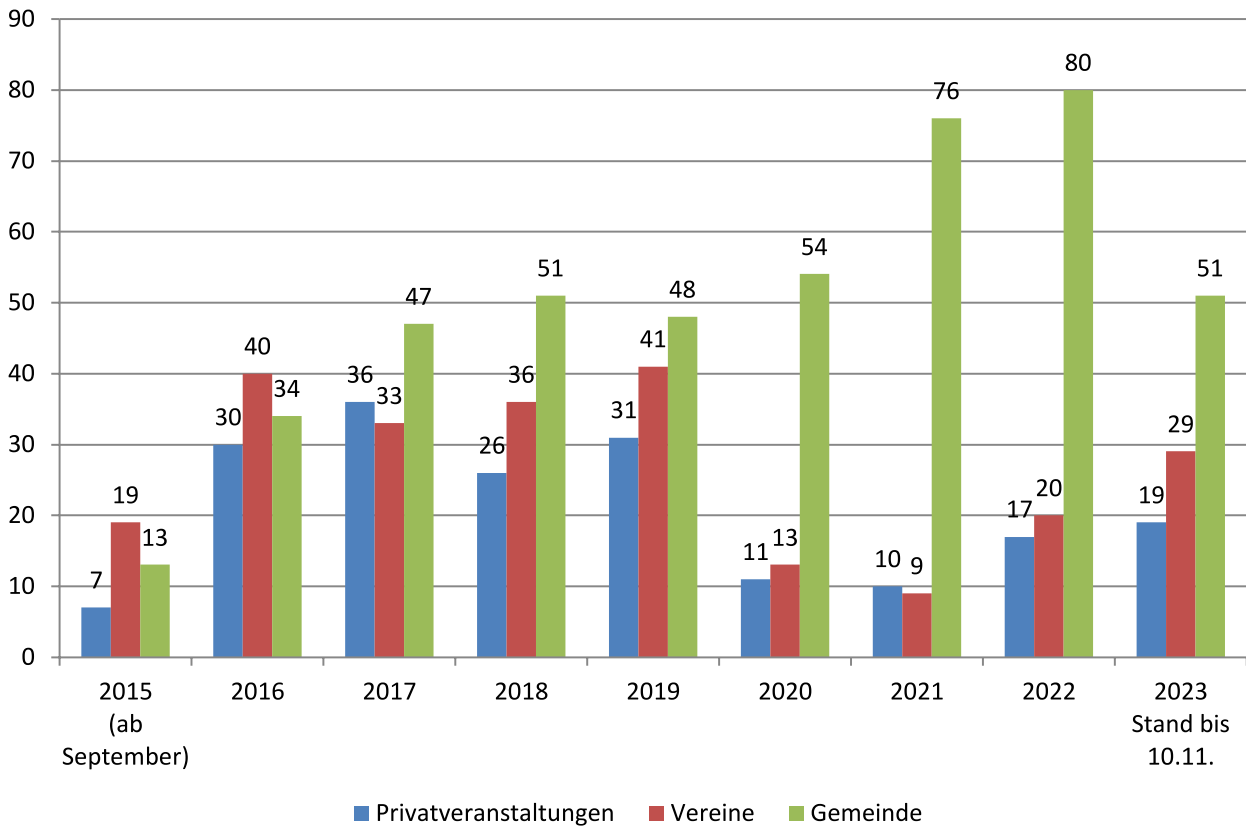
Trauung in der Villa, Dauer max. 1,5 Stunden,

pauschale Gebühr netto 200,00 €

Bei einer anschließenden Nutzung des großen Saals  
zur Hochzeitsfeier 150,00 €

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühr ist bei Anmeldung der Trauung im Standesamt zur Zahlung fällig.



## Erschließungsbeiträge

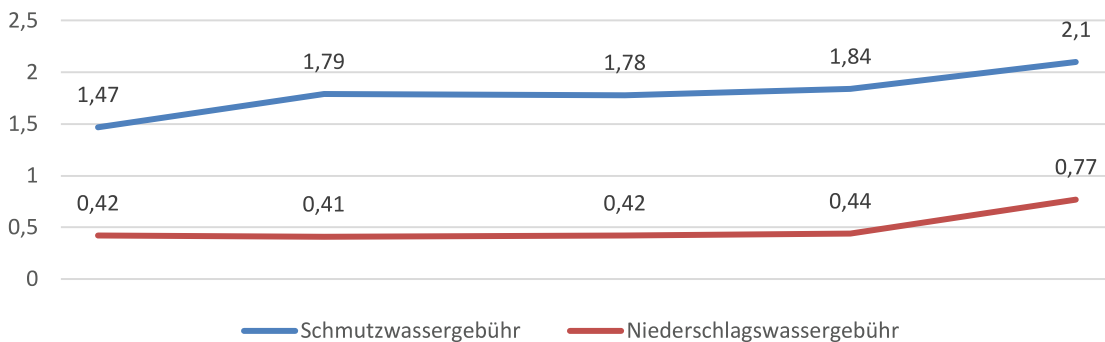
beitragsfähiger Aufwand

95 v.H.

## Abwasserbeseitigung – Produkt: 53.80.0000

### Abwassergebühren

ab	1.1.2010	1.1.2013	1.1.2017	1.1.2020	1.1.2023
Schmutzwassergebühr	1,47 €/m <sup>3</sup>	1,79 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>	2,10 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,41 €/m <sup>2</sup>	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup>	0,77 €/m <sup>2</sup>



## Abwasserbeitrag

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung

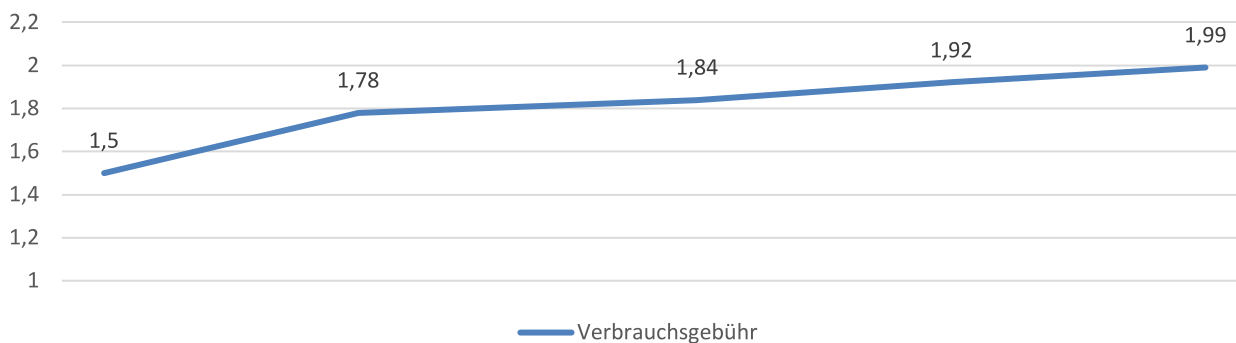
ab 01.01.2012

für den Entwässerungskanal	je qm Nutzungsfläche	3,24 €
für das Klärwerk	je qm Nutzungsfläche	3,93 €

## Wasserversorgung – Produkt: 53.30.0000

### Wasserzins

ab	1.1.2005	1.1.2012	1.1.2017	1.1.2020	1.1.2023
Verbrauchsgebühr (netto)	1,50 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>	1,92 €/m <sup>3</sup>	1,99 €/m <sup>3</sup>



### Derzeit gelten aktuell folgende Grundgebühren

- Zählergröße NW 3/5 cbm (Qn 1,5 und 2,5)	mtl.	1,00 €
- Zählergröße NW 7/10 cbm (Qn 3,5 und 5)	mtl.	1,50 €
- Zählergröße NW 20 cbm (Qn 10)	mtl.	2,25 €
- Zählergröße NW 30 cbm (Qn 15)	mtl.	3,80 €
- Zählergröße NW 80 cbm (Qn 10)	mtl.	25,50 €
- Zählergröße NW 200 cbm (Qn 40)	mtl.	30,50 €
- Zählergröße NW 250 cbm (Qn 60)	mtl.	36,90 €
- Zählergröße NW 600 cbm (Qn 150)	mtl.	65,20 €

### Wasserversorgungsbeitrag

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung ab 01.01.2012  
je qm Nutzungsfläche 4,85 € (netto)